

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Aus den Geheimnissen russischer Streikbrecheragenten	497	rente. — Die Centralkrankenkasse der Tischler. — Der	507
Wirtschaftliche Rundschau	499	Polizei, Justiz. Sind Sitzungen Versammlungen im	
Statistik und Volkswirtschaft. Streiks in England	500	Sinne des preussischen Vereinsgesetzes. — Einreichung	
Soziales. Die Bummelkrankheit unter den Bergarbeitern. —		eines Mitgliederverzeichnis. — Massenausweisung	
Versicherung der Chormitglieder bei den Theatern	503	kontraktbrüchiger Arbeiter. — Beurteilung wegen Er-	509
Lohnbewegung. Arbeiterausperrung in Cassel	504	Handels- und Gewerbetamern. Das Petroleum-	
Arbeiterbewegung. Der österreichische Buchdruckerverband.		monopol	512
— Parlamentarische Arbeitervertretung in England. —		Anderer Organisationen. Mäster und Gewerkschaften. —	
Amerikanische Justiz. — Organisation ist nicht erlaubt	505	Berichtigung	512
Arbeiterversicherung. Wie Berufungslücke um ihre Rente		Mitteilungen. Achtung, Gewerbegerichtsbeisitzer! — Zeitliche	
gebracht werden. — Das Recht auf Hinterbliebenen-		Literatur	512

Aus den Geheimnissen russischer Streikbrecheragenten.

In dem vorjährigen Bauhandwerkerstreik in Hamburg haben bekanntlich auch russische Streikbrecher aus den baltischen Provinzen eine Rolle gespielt, und auch in diesem Jahr versuchen die deutschen Unternehmer in Surland, Livland und Estland Arbeitswillige für das Baugewerbe anzuwerben. Es wird darum nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie die russischen Agenten ihr Handwerk betreiben: In meinen Händen befinden sich mehrere Briefe, die die Agenten im vorigen Jahre anlässlich der Bewegung in Hamburg gewechselt haben. Wir wollen aus diesen in folgendem Auszüge geben, die zeigen, mit welchen Mitteln die Arbeitswilligen herangelockt werden, und wie die Agenten nicht nur die Arbeiter, sondern auch ihre Auftraggeber zu beschwindeln wissen. Die Briefe sind in lettischer Sprache geschrieben, wir geben sie möglichst wortgetreu wieder.

Am 18. August schreibt der Agent Florin aus Hamburg an seinen Kumpan Ernst Volkheim in Riga: „Lieber Freund, erstens danke ich Dir für meine jetzige Lage. Zweitens, da ich Dein Gehilfe in Hamburg bin, ist es meine Pflicht, Dich möglichst bald zu benachrichtigen, daß wir noch eine unbegrenzte Zahl von russischer Arbeiter brauchen. Aber wir können nur tüchtige Handwerker gebrauchen; dabei wäre es nicht zu verachten, wenn sie ein wenig deutsch oder polnisch verstanden. Wer die genannten Sprachen nicht kann, hat es hier nicht so angenehm wie die anderen. Werkzeug müssen die Arbeiter mitnehmen, so viel sie nur können. Man kann es ja auch hier kaufen, aber das würde schließlich nur unserem Interesse schaden, weil die Arbeiter dann einen allzu großen Vorstoß erhielten. Die Zimmerleute müssen auch vollständig Tischlerarbeit verstehen; sie sollen durchaus mithaben: (folgt die Aufzählung verschiedener Werkzeuge). NB. Fuchssäge kennt man hier nicht; auch an Stelle des Beiles muß, wie ich schon bemerkt habe, eine „Art“ sein, doch wie dieses Ding aussieht, das weiß ich nicht. Wenn man es aber in Riga nicht

haben kann, so könnte man es hier kaufen. . . . Es ist durchaus notwendig, daß Du mich telegraphisch benachrichtigst, wenn die Partei aus Riga abgeht, damit wir wissen, wann wir sie erwarten sollen. Geld muß man für unerwartete Reiseausgaben mitgeben, aber man muß es einem ernstern Handwerker anvertrauen. Lebensmittel kann ein jeder, so viel es ihm nur möglich, mitnehmen. Wenn man durch Berlin reist und in Hamburg ankommt, so muß man nur dann der Geheimpolizei eine genaue Adresse angeben, wohin man fährt, wenn die Polizei sich als solche ausweist.

In Hamburg werde ich die ankommenden Züge erwarten, wenn Du mir im Voraus telegraphieren willst, wann die Arbeiter Riga verlassen haben. Meine Adresse: Hamburg, Hohe Bleichen Nr. 31, Russischer Agent Florin.“

Am Schluß des Briefes finden wir den folgenden interessanten Passus, der darauf hinweist, daß die Agenten für eine Agitation in der Presse gesorgt haben: „Bezahle und schicke mir den Baltischen Voten (Waltijas Wehstnesis), besonders diejenigen Nummern, worin man über Dich Gutes schreibt.“ Einige Arbeiter in Riga, die dort mit dem Agenten Volkheim gesprochen hatten, wollten Gewißheit von der Baugewerksinnung erlangen und sie wandten sich an diese brieflich, worauf ihnen der Bescheid zuging, daß man Zimmerleute nicht mehr gebrauchen könne. Der Agent in Hamburg wollte aber den Bissen nicht entgehen lassen und so schrieb er an einen der Arbeiter folgenden Brief:

Hamburg, 25. August.
Geehrter Herr . . . Ihren an unsere Baugewerksinnung gerichteten Brief haben wir am 23. August erhalten. Da ich nicht dabei gewesen bin, so wurde Ihnen geantwortet, daß man Zimmerleute nicht mehr annehmen könne. Ich muß die Antwort dahin ergänzen, daß wir den aus den baltischen Provinzen kommenden Handwerkern jederzeit Arbeit geben können. Wir können ihnen auch höheren Lohn geben, als den hiesigen Arbeitern, was zum Teil sich dadurch erklärt, daß die lettischen Arbeiter die Arbeit viel sorgfältiger ausführen als die hiesigen, worüber wir viele Beweise haben. Ein Lette schafft an einem Tag dreimal so viel wie

Hamburg, 4. Oktober, 9 Uhr abends. Lieber Ernst, ob man Dir morgen das Geld schicken wird, daß weiß ich doch heute nicht, denn die Versammlung beschließt gerade jetzt darüber. Ueber die Vorschüsse, die Du in Riga gegeben haben sollst, wurde beschlossen, daß Du zuerst eine Liste einsenden sollst, wie viel Du jedem gegeben hast, damit man die Vorschüsse mit den hier angegebenen vergleichen kann. . . Wenn heute 500 Maurer ankommen würden, wir würden sie alle gebrauchen können. . . Wenn Du aber vergessen hast, wie viel Du Jedem gegeben hast, so kann ich Dir soweit helfen, daß ich geheim eine Abschrift von den hier angegebenen Summen mache und die Dir zusende, obgleich mir das zu tun verboten wurde.“

Als es gelang, die lettischen Arbeiter von Hamburg wegzubringen, waren die Berechnungen der Ehrenten gestört, sie ließen aber nicht die Hoffnung sinken. Der Agent Volkheim blieb weiter in Riga, wo er sich jetzt als Vertreter verschiedener Fabriken des Auslandes etabliert hat. So giebt er es wenigstens in Annoncen bekannt, man wird aber nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die deutschen Unternehmer durch ihn in Riga ein Werbebureau für Streikbrecher eingerichtet haben. Volkheims Kumpan blieb zu diesem Zweck weiter in Hamburg, wo er jetzt in dem Arbeitsnachweis der Baugewerksinnung beschäftigt wird, wie das aus einem Blankett hervorgeht, auf dem der Agent einen Werbebrief an lettische Arbeiter in London geschrieben hat.

Der Brief lautet:

Arbeits-Nachweis der Baugewerksinnung „Wauhütte zu Hamburg“. Hamburg, 17. April 1903. Liebe Volksgenossen, zuvörderst die herzlichsten Ostergrüße. Um auf die hiesigen Angelegenheiten einzugehen, so muß ich Euch mitteilen, daß hier in diesem Jahr wohl nichts zu holen sein wird. Jedoch habe ich ein Arbeitsfeld für lettische Arbeiter in Ost-Preußen entdeckt. Die Unternehmer versprechen Arbeit bis Oktober, freie Wohnung und Reisegeld, das aber abgezogen wird. Der Arbeitstag soll von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends dauern und der Arbeitslohn soll Mk. 4,50 betragen. Die Lebensmittel sind dort billig, die Unternehmer sind einverstanden, die Beköstigung zu übernehmen und verlangen nur Mk. 1 pro Tag. Sie könnten gleich nach Hamburg reisen und hier würde man Euch das Reisegeld für den weiteren Weg vorschicken. Ihr müßt aber telegraphieren, ob Ihr kommt, denn sonst fahre ich nach Riga, um dort Arbeitskräfte zu holen.“

Der Brief ist im Namen einer „Lettischen Sozietät in Hamburg“ von einem Jassis und von Florin unterzeichnet. Neuere Nachrichten zufolge soll der Florin nun aus Hamburg verschwunden sein; gleichzeitig melden aber die Genossen aus den baltischen Provinzen, daß dort Agenten von neuem Arbeitswillige anwerben.

W.

Wirtschaftliche Rundschau.

Kleinere Rückschläge, beruhigende Momente. — Doppelspiel des Grubencapitals gegen die Arbeiter. — Die Baumwollkrisis. — Statistik der Produktion und Ausfuhr von Kohle und Eisen.

Die wirtschaftliche Stimmung verlor in letzter Zeit wieder etwas von ihrer Zuversichtlichkeit; doch dürfte der Rückschlag kaum allzu tief gehen und darum auch kaum länger anhalten.

Der erste Alarmschrei ging abermals von New York aus. Hier setzte sich die große Abrechnung mit den Gründerwerten und Spekulationsgruppen fort, und im Bankrott einiger großer Firmen (Gooleh & Co. und Basset & Co.) trat die schwere Erschütterung der Börse und des Geldmarktes sinnfällig zu Tage.

Auch die Nachrichten über Verschlechterung des Eisenmarktes in Belgien und England wirkten niederdrückend, da unsere deutsche Montanproduktion auch vom Export nach diesen Ländern so sehr abhängig geworden und geblieben ist.

Endlich erfuhr man zu allgemeiner Ueberraschung, daß das westfälische Koks Syndikat für den Monat August eine Produktionseinschränkung von 10 pCt. in Aussicht genommen habe. Damit schienen alle Meldungen über die fortgesetzt günstigen Aussichten der deutschen Eisenindustrie Lügen gestraft.

Doch fehlte es auch an beruhigenden Momenten nicht.

Fast gleichzeitig mit den alarmierenden Mitteilungen aus den Vereinigten Staaten verbreiteten sich die sehr günstigen Ernteschätzungen für Amerika. Man soll mit ziemlicher Sicherheit auf eine wesentlich umfangreichere Weizenernte, als erwartet war, rechnen können. Beim Mais erhofft man zum mindesten eine bessere Qualität, wenn auch keine Mengenvermehrung. Im ganzen Baumwollgebiet wird der Durchschnittsstand nicht mehr auf 74,9 pCt. wie vor einem Monat, sondern auf 76,7 pCt., also wesentlich besser angenommen; die Situation habe sich im letzten Monat allgemein, wenn auch sehr ungleichmäßig, gehoben und zwar in dem führenden Staate Texas um 0,4 pCt., in Florida um 1,9 pCt., in Nordkarolina und Mississippi um 2 pCt., in Georgia um 2,2 pCt., in Alabama um 2,3 pCt., in Tennessee um 3,6 pCt., im Indianerterritorium und in Oklahoma um 4 bzw. 5 pCt., in Louisiana um 5,3 pCt. Lohnende Ernten und kaufkräftiges Farmertum bedeuten aber in einem, noch immer so vorwiegend agrarischen Lande wie Amerika eine starke Belebung des Industrieabzuges und der großen Transportanstalten. Da die amerikanische industrielle Produktion bisher von den Börsenstürmen fast unberührt blieb, so wird sie ihre zähe, ausdauernde Kraft wohl auch weiter zeigen, und damit wäre für Europa eine wesentliche Erleichterung verbürgt.

Die Einschränkung der westlichen Koksproduktion wird gleichfalls nicht allzu tragisch zu nehmen sein. Noch vor kurzem war die nominelle Einschränkung größer; und wenn man jetzt, nach kurzem Gehenlassen, wieder etwas bremst, so braucht das noch lange kein Wetterzeichen zu sein — außerdem soll sich die wirkliche Einschränkung aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlich niedriger (auf 5—6 pCt.) stellen, um im September, wenn die Furcht vor einer Ansammlung von größeren Beständen wieder gewichen ist, abermals ganz wegzufallen. An derartige Schwankungen war man von jeher gewöhnt.

Freilich zeigt sich bei solchen Gelegenheiten das Doppelspiel der kapitalistischen Meinungsmache und das skrupellose Wirksamwerden mit Arbeiterexistenzen und Arbeitslöhnen. Wenn das Montanapital Lohnbrücker im rückständigeren Osten sucht, kann es die gegenwärtige Lage in den westlichen Revieren, die winkenden zukünftigen Erfolge gar nicht glänzend genug schildern; alles ist dann eitel Licht. Wollen jedoch die Grubenarbeiter im Westen, nachdem sie jahrelang gefastet haben, nunmehr wieder ihren dürftigen Bissen aus den Fleischtopfen der Aufsichtungszeit haben, dann sieht man nur dunkle Wetterwolken am Himmel, und Tag für Tag ergehen aus den Presbureaus die Warnungen, von besseren Zeiten in Gegenwart und Zukunft zu träumen. . .

Die Baumwollkrisis, obwohl in ihrer akuten Zuspitzung überwunden, hält die Textilindustrie, vor allem außerhalb Deutschlands, noch weiter in Atem. Die Preise des Rohstoffes bleiben wegen des dauernden Mißverhältnisses von Zufuhr und Bedarf

die Hiesigen und darum können wir Ihr Anerbieten mit Vergnügen annehmen. . . Und um noch auf den Lohn zurückzukommen, so ist derselbe hier wirklich groß, wenn Sie die hier beigefügte Lohntabelle aufmerksam ansehen, und die Lebensmittel sind hier im Durchschnitt garnicht teurer als in Riga. Eine möblierte Wohnung bekommen Sie hier für anderthalb Rubel (etwas über 3 Mark) wöchentlich, wobei Ihnen noch der Morgen- und Abendkaffee verabfolgt wird. Das Mittagessen kostet in den Speisehäusern 25 Kopfen und das Abendessen 30 Kopfen, und wir haben Handwerker, die Ihnen beweisen werden, daß Sie hier für 50 Kopfen täglich besser leben als in Riga für 70 bis 75 Kopfen. Was den Kontrakt anbelangt, so können wir ihn auf ein Jahr nicht schließen, denn unser Kontrakt (mit der Baugewerksinnung) läuft nur bis zum 15. März. Wir versprechen Ihnen also Arbeit bis zum 15. März, und soweit ich von den Geheimnissen unseres Geschäfts ausplaudern darf, muß ich sagen, daß unsere Zukunft hier sich immer besser gestalten wird und die lettischen Handwerker werden nicht sobald in ihre Heimat zurückkehren, eher werden sie ihre Familien nach Hamburg kommen lassen, wo, Gott sei gedankt, der Schweiß eines Jeden so bezahlt wird, wie er es verdient. Wenn wir mit den hier schon beschäftigten Arbeitern sprechen und Riga erwähnen, so spucken sie aus, als ob sie etwas Bitteres auf der Zunge hätten. Diese Worte sind eine lebendige, schon bewiesene Wahrheit und ich schreibe Ihnen nur im Interesse meines Volkes und halte das Wohl meines Volkes und das Wohl seiner Söhne für die heiligste Sache der Welt und darum habe ich nicht das geringste Interesse, Ihnen etwas zu schreiben, für das ich nicht angefangen des Volkes verantworten könnte. Mit erhobenem Haupt stehe ich da und rufe aus: Der Letzte für den Letzten! . . . Wenden Sie sich an unsren Bevollmächtigten Ernst Volkheim in der Säulenstraße 28 Riga. Mit herzlichem Gruß u., Hamburg, zur Bauhütte, Polier C. Florin.

Am 9. September ist auf einem Blankett der Baugewerksinnung folgendes zu lesen: „Lieber Ernst, heute hat Dsehrwen sein letztes Pulver verschossen, d. h. er ist in Gemeinschaft mit 300 hiesigen Maurern in Ausstand getreten, wodurch gerade von den Bauten unserer Herren Holst und Scheffler sämtliche Maurer verschwunden sind. Dsehrwen geht mit allen übrigen Anführern des hiesigen Ausstandes an der Spitze der Partei. Dieses Ehrenamt hat er für seine Person als durchaus notwendig eingebildet, und den hiesigen Ausständigen hat er versprochen, daß ihm alle lettischen Handwerker gehorchen werden. Wenn Dsehrwens Gehirnschädel nur ein wenig größer wäre, so wäre es kein Wunder, wenn von den hier angekommenen Letzten sich 30 ihm angeschlossen hätten. Aber der Arme hatte sein Unkraut so oberflächlich gesät, daß sich dem Zug nur zwölf von den Unsrigen angeschlossen. Natürlich waren alle diese Letzten, die Du in Riga und Mitau angeworben hast, Vandalen, die ihre Arbeit gar nicht verstehen und hier ohne Werkzeug sind. Daher muß ich Dich daran nochmals erinnern, daß man augenblicklich hier keine Zimmerleute gebrauchen kann. Man kann überhaupt nur auf zehn Maurer nur zwei Zimmerleute nehmen. Ich werde die Angeworbenen jeden Montag in Lübeck erwarten und nach Hamburg bringen. Du sollst keine mehr mit der Bahn schicken. Jetzt hat man schon die neun lettischen Ausständigen begnadigt und ihnen neue Arbeit angewiesen.“

Dieser Brief enthält noch nähere Beweise, daß die Agenten auch die Presse beeinflusst haben und zwar reichte ihre Macht so weit, daß sie daran denken konnten, aus einer Redaktion das Manuskript zu stehlen, das einige der Arbeiter, die ihre traurige Lage be-

schrieben hatten, an die Redaktion zum Abdruck eingesandt hatten.

Der Passus lautet: „Den Brief, welcher dem Baltischen Boten zugesandt worden ist und der böse Nachrichten über Hamburg enthält, möchten wir gern zugesandt erhalten, um die Handschrift vergleichen zu können. Die Nummer aber, wo der Brief abgedruckt ist, mußt Du uns auf jeden Fall zusenden, denn wir müssen die Sache gründlich untersuchen. Der Vorstand der Baugewerksinnung wird dem Baltischen Boten, „Baltijas Wehstnesis“, schreiben.“

Es ist uns auch die Person bekannt, die das Manuskript entwenden sollte; (die ganze Angelegenheit wird noch in der lettischen Presse zur Sprache kommen). Wo es nicht möglich war, auf die Presse durch bestochene Journalisten einzuwirken, dort wurden den Blättern von Hamburg aus Nachrichten zugesandt, die angeblich von unparteiischen Arbeitern herstammten, die aber in Wirklichkeit ebenfalls von den Agenten verfaßt waren. Das geht deutlich aus der folgenden Stelle hervor, die in demselben Brief vom 9. September sich befindet. Es heißt dort:

„An den Redakteur der Rigaschen Zeitung (Rigas A Awise) haben wir am 8. September geschrieben; die Korrespondenz wurde von dem Maurer Tenowsti unterzeichnet.“ Es ist uns auch eine dieser Korrespondenzen in die Hände gefallen; sie läßt das Blaue vom Himmel herunter.

Von Interesse dürfte auch der folgende Brief sein, der ebenfalls auf einem Blankett der Baugewerksinnung geschrieben ist und das Datum vom 11. September trägt. Er lautet in Auszügen:

„Wundere Dich nicht über unseren Vorstand; Du solltest Dir nur die kritischen Zustände vorstellen, in denen er sich befindet. Darüber, daß man Dir zu viel Geld geschickt hat, giebt es nicht den geringsten Zweifel. Der Vorstand befürchtet noch größere Unruhen, welche entstehen könnten, wenn nun wirklich aus Rußland 1000 Maurer herüberkommen. Das wäre für die Hiesigen der Todesruf, schon aus dem Grund allein, weil die Letzten bei der Arbeit sich als viel fleißiger und vernünftiger erwiesen haben und daher wird keine von den Hunderten von Rationen, welche hier aus verschiedenen Weltgegenden zusammenströmen, so beneidet wie die lettische.“

Die Agenten dachten an eine größere Ausdehnung des Geschäftes und zu diesem Zweck haben sie Verbindungen mit den Unternehmern verschiedener Städte angeknüpft und sogar schon kontraktliche Abmachungen abgeschlossen, was aus den folgenden Zeilen des Briefes hervorgeht:

„Wir erhielten aus Lübeck von der dortigen Baugewerksinnung Anfrage, ob wir nicht Zimmerleute hätten, daher kannst Du mit der nächsten Sendung alle Zimmerleute schicken, die eigenes Werkzeug haben. In den nächsten Tagen erhältst Du nähere Nachricht; ich habe nach Lübeck geschrieben, sie mögen Dir die Vollmacht und die nötigen Mittel zum Anwerben der Zimmerleute aus Rußland schicken. Aber das wird nur unser beider Geschäft sein. Augensichtlich werden wohl alle Zimmerleute, welche Du genannt hast und welche nächsten Sonnabend ankommen, nicht weiter als bis Lübeck kommen; das ist schon so zwischen der Unsrigen und der Innung in Lübeck beschloßen und die nötigen Dokumente werden mir schon angefertigt. Vielleicht bin ich Sonntag schon in Lübeck, um dort unsren Vertrag abzuschließen; das gefällt unsrem Vorstand, denn wir haben hier schon viel zu viel Zimmerleute.“

Daß die Agenten auch die Innung gerupft haben, läßt sich vermuten. In einem der Briefe finden wir folgende Stelle:

dauernd hoch, und auch das Brownsyndikat scheint wieder zu Kräften gelangt zu sein; es erklärte, den Markt bis September und bei einer etwaigen Ernteverpätung sogar noch länger beherrschen zu können, wenn auch nicht mehr so absolutistisch willkürlich wie zuvor. So kann es denn nicht verwundern, daß der „Voss. Ztg.“ aus New-York gefabelt wird: „Die nordamerikanischen Baumwollspinner hielten am 30. Juli in Fallriver eine Beratung ab, in der beschlossen wurde, alle Spinnereien in Massachusetts während der ersten Hälfte des August stillzulegen. Die Spinner wollen bis September aushalten, ohne die teure Baumwolle des Hauffesyndikats zu kaufen, und rechnen darauf, daß infolgedessen ein scharfer Rückgang des Preises für Rohbaumwolle eintreten wird.“ Die belgischen Baumwollwebereien hatten am 19. Juli bereits beschlossen, einen Tag in der Woche auszulegen, da die Fabrikatpreise den hohen Rohstoffkosten nicht entsprächen. Die Spinner in Lancashire halten an ihrer alten Vereinbarung fest und am 24. Juli beglückwünschte auf dem Jahresmeeting in Manchester der Vorsitzende Mr. Macana die Master Spinner zu ihrem geschlossenen Vorgehen. In Deutschland, das hier weniger stark betroffen ist, steht die Frage noch auf dem alten Fleck.

Soviel über die jüngsten Zwischenfälle. Im Anschluß hieran mögen noch einige der jüngst veröffentlichten Statistiken kurz erwähnt sein, die natürlich nur einen Rückblick auf bereits abgelaufene Geschäftsergebnisse eröffnen, aber doch manche alte und bekannte Beobachtung in schärferen, präziseren Umrissen festzuhalten gestatten.

Zunächst liegt die amtliche Statistik über die Kohlenproduktion im Deutschen Reich bis Juni vor. Im Juni selber belief sich diese Produktion auf 8 830 044 To. Steinkohle (im Juni 1902: 8 611 353 To.), auf 3 417 624 To. Braunkohle (3 290 668), auf 952 441 To. Koks (729 209) und auf 799 648 To. Britetts und Kappresssteine. Im ganzen belief sich die Produktion vom 1. Januar bis ultimo Juni an Steinkohlen auf 55 469 018 To. (50 992 367), an Braunkohlen auf 21 440 541 To. (20 115 783), an Koks auf 5 544 694 To. (4 293 757) und an Britetts und Kappresssteinen auf 4 848 201 To. (4 198 860). Die Zunahme der Steinkohlen- und Koksproduktion stand also im ersten Halbjahr 1903 bedeutend höher wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Diese Mehrproduktion wurde jedoch, wie bekannt, nicht nur durch den Inlands-Mehrbedarf bestimmt, sondern in hohem Maße durch die Mehrausfuhr — oder genauer gesagt: durch den Mehrüberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Die Statistik verzeichnet nämlich im ersten Halbjahr (in Tonnen):

eine Ausfuhr		
an Steinkohlen	8 187 421	(7 147 303)
„ Braunkohlen	12 593	(10 177)
„ Koks	1 253 224	(925 780)
„ Breß- und Torfkohlen	420 183	(323 790)
eine Einfuhr		
an Steinkohlen	3 087 147	(2 826 384)
„ Braunkohlen	3 881 188	(3 834 806)
„ Koks	206 934	(177 933)
„ Breß- und Torfkohlen	40 242	(35 652)

Das Ausland nahm also im ganzen Halbjahr 1,04 Mill. Tonnen mehr an deutschen Steinkohlen auf und lieferte nur etwas über 1/4 Mill. Tonnen mehr herein — es bezog 330 000 Tonnen Koks mehr und gleich dies nur zum Teil durch eine Mehreinfuhr von noch nicht 30 000 Tonnen aus. Die Ziffern würden sogar zu sehr vorsichtigen Schlüssen über den Inlandsbedarf berechtigen, wenn der Monat Juni nicht eine gewisse Wendung gebracht hätte, nämlich eine fort-

gesetzte Steigerung der Produktion auch ohne eine Steigerung der Ausfuhr (Steinkohlen im Juni 1903: 1 274 159 To., Koks 218 029 To.)

Ähnlich ist das Bild bei der deutschen Roheisenproduktion. Diese belief sich nach den Ermittlungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (einschließlich Luxemburgs) im Monat Juni 1903 auf 839 541 To., darunter Gießereirohisen 145 489 To., Bessemerrohisen 41 488 To., Thomasrohisen 518 824 To., Stahl- und Spiegeleisen 60 802 To. und Puddel-Rohisen 72 938 To. Die Produktion im Mai 1903 betrug 858 311 To., im Juni 1902 695 073 To. Vom 1. Januar bis 30. Juni 1903 wurden produziert 4 882 271 To. gegen 4 013 776 To. im gleichen Zeitraum des Vorjahrs und 3 953 779 To. im ersten Halbjahr 1901. Die Produktion hält sich danach weiter andauernd ganz außerordentlich über den Ziffern der Vorjahre. Zu gleicher Zeit zeigt jedoch die amtliche Handelsstatistik des Reichs ganz beispiellos große Eisenausfuhren — von Eisen in seinen rohen wie in seinen höher verarbeiteten Formen. Nimmt man bei der Reichsstatistik Rohisen, fabriziertes Eisen, Eisen- und Stahlwaren zusammen, so erhält man eine Ausfuhr in Tonnen zu 1000 Kilogramm:

	1903	1902	1901	1900	1899
im Januar	303 078	282 807	147 261	116 100	126 401
„ Februar	277 070	208 604	136 720	120 755	126 193
„ März	321 308	238 972	173 860	127 955	135 002
„ April	319 761	237 827	159 953	115 969	125 572
„ Mai	318 050	268 092	187 233	134 962	126 887
„ Juni	291 534	267 440	189 377	128 483	129 376
im 1. Halbj. 1830801	1 503 742	994 404	744 224	769 431	

Das Bild ist ganz schlagend: während der Krisis und auch in den Anfängen der Wiederbelebung — zum Teil eine künstliche Wiederbelebung selber erst weckend — ein stetiges Wachstum der Ausfuhr bis März-April, dann ein Stillstand und selbst ein leises Abflauen des Exportes, sodas nunmehr erst das weitere Anschwellen der Erzeugung ausschließlich vom wirklichen oder spekulativen Inlandsbedarf hervorgerufen ist. Im Vergleich zu 1901 ist die Eisenausfuhr um 84 pCt., gegen 1900 sogar um 146 pCt. gestiegen! Das mag für abnorme Zeiten als Notbehelf angehen, ein vernünftiges Heilmittel gegen Krisen kann es nun und nimmer sein — ganz abgesehen davon, daß andere Länder nicht immer wilens bleiben werden, die zu Schleuderpreisen abgestohene Heberzeugung eines Landes aufzunehmen, das, wie Deutschland, sich selber nach außen möglichst abschließt.

Berlin, 2. August 1903. Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streiks in England im Jahre 1902.

Bereits in Nr. 4 d. Bl. wurde ein Resumé von den wirtschaftlichen Kämpfen von 1902 nach der vorläufigen Aufstellung in der amtlichen „Labour Gazette“ gegeben. Jedoch machen diese provisorischen Aufstellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie geben aber auch keinen Aufschluß über Ursache und Ausgang der Kämpfe. Dieses finden wir nun in den sehr ausführlichen Jahresberichten. Vor uns liegt der 15. Bericht.

Im Jahre 1902 zählte man 442 Streiks oder Aussperrungen, welche ungefähr 260 000 Arbeiter in Mitteleuropa zogen oder 2,9 pCt. der industriellen Bevölkerung des vereinigten Königreichs.

Wie bereits in Nr. 4 dargelegt wurde, hat sich die Zahl der Streiks in den letzten fünf Jahren fortwährend verringert. Im Jahre 1898 verzeichnet die Statistik 711 Streiks, in 1899 719, in 1900 648, in 1901 642, in 1902 442. Im letzten Jahre waren an den wirtschaftlichen Kämpfen 116 824 Arbeiter beteiligt.

139 843 wurden durch diese gezwungen, die Arbeit ruhen zu lassen. Der Verlust an Arbeitstagen in 1902 beträgt 3477 902. Der Bericht weist darauf hin, daß trotzdem die Zahl der Streiks gering, die Dauer der verlorenen Arbeitstage jedoch eine sehr hohe war. Die Ursache hiervon ist im Bergbau zu suchen. In einer Reihe von Grubenbezirken wurde nach langen Unterhandlungen eine zehnjährige Lohnreduzierung vorgenommen. Die Reduzierung betraf alle Arbeiter unter Tag und wurde auch im allgemeinen angenommen. Nur die Grubenjungen weigerten sich, dieselbe anzuerkennen. Sie hatten neben der Lohnbeschränkung noch eine ganze Reihe Klagen, und seit dem 14. Juli wurde nach und nach in einer Anzahl von Gruben die Arbeit eingestellt. Die Zahl dieser Streikenden betrug mehr als 16 700, wodurch ungefähr 86 000 Mann in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Die meisten Kämpfe im letzten Jahre spielten sich überhaupt im Bergbau ab. Von allen in Betracht kommenden Streiks entfielen 81 pCt. aller Beteiligten auf den Bergbau. Sofort nach Ausbruch des letzten Krieges stieg die Kohlenproduktion ins Ungeheure. Hierzu kam aber noch, daß Tausende von Arbeitern die produktive Arbeit aufgeben mußten, um dem Handwerk des Nordens Frondienste zu leisten, wodurch gerade im Bergbau die Nachfrage nach Arbeitskräften beträchtlich über das Angebot wuchs. Die Folge war rasches Steigen der Löhne, doch in demselben Tempo, wie sie gestiegen waren, gingen sie sogar trotz der mächtigen Gewerkschaftsverbände unter die Lohnsätze von 1898 zurück. 1898 war das Jahr des gewaltigen Bergarbeiterstreiks in South Wales, in welchem der Prozentsatz der streikenden Bergarbeiter 21,1 pCt. betrug. In 1899 betrug derselbe 5,6 pCt., in 1900 9,1 pCt., in 1901 12,4 pCt. und in 1902 war er sogar höher als in 1898, er betrug 22,3 pCt.

In der Metallindustrie finden wir ein etwas anderes Bild. Der Bericht sagt hierüber: Obwohl in dieser Industrie der allgemeine Geschäftsgang im Jahre 1902 nicht so gut war, wie in den vier vorhergegangenen Jahren, blieb er doch ziemlich zufriedenstellend. Die Folge war ein fortwährendes Abnehmen der wirtschaftlichen Kämpfe. Das Jahr 1898 wies außer dem großen Maschinenbauerstreik, der sich von 1897—1898 abspielte, 151 Streiks auf, 1899 140, 1900 111, 1901 103, 1902 71. Die Arbeit des Schlichtungskomitees gerade in dieser Industrie darf man nicht vergessen. Im Maschinenbau wie auch im Schiffbau-gewerbe stehen sich zwei mächtige Verbände der Arbeiter und Unternehmer gegenüber, und hier werden fortwährend die Für und Wider genau abgewogen.

Im Jahre 1902 waren die Arbeiter bei den Kämpfen wie bei den Unterhandlungen im Nachteil wie folgende Tabelle klar macht:

Beruf	Zahl der Kämpfe				Gesamtzahl der Kämpfe, die unbestimmt und nicht erledigten eingeschlossen	Dauer der Kämpfe in Arbeitstagen
	Zu gunsten der Arbeiter	Zu gunsten der Unternehmer	Kompromisse			
Eisen- u. Stahl-Manufakturen	4	—	32	22	150	20 618
Maschinen- und Schiffbau . . .	53	415	2544	2706	5935	207 366
Blechschmiede . .	4	4	57	30	91	37 056
Andere Metallbranchen . . .	10	328	1049	2077	3454	155 322
Zusammen . .	71	747	3682	4835	9630	420 362

Die Ursachen der Streiks in der Maschinen- und Schiffbauindustrie waren:

Hauptursache	Zahl der Kämpfe				Gesamtzahl der Kämpfe, die unbestimmt und nicht erledigten eingeschlossen	Dauer der Kämpfe in Arbeitstagen
	Zu gunsten der Arbeiter	Zu gunsten der Unternehmer	Kompromisse			
Lohnfragen:						
Für Erhöhung	8	52	584	65	701	55 093
Gegen Reduzierung . . .	12	105	437	1728	2540	101 793
Ueber die Art der Bezahlg.	4	—	162	—	162	3 701
Andere Streitigkeiten	6	—	139	217	356	2 702
Zusammen . .	30	157	1322	2010	3759	163 289

Wenden wir uns dem allgemeinen Bericht zu, so verteilen sich die Zahl der Kämpfe und der beteiligten Arbeiter auf folgende Verufe:

Gruppierung nach Industrien	Zahl der Kämpfe	Gesamtzahl aller beteiligten Arbeiter	Prozentsatz aller im Beruf tätigen Arbeiter:
Baugewerbe	39	5 356	0,7 %
Kohlenbergbau und andere Zweige des Bergbaues .	168	208 526	22,3 %
Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie	71	15 914	1,3 %
Textilindustrie	82	16 706	1,4 %
Bekleidungsindustr.	23	2 790	0,5 %
Transport- (Dock- u. Eisenbahnarbeiter Gewerbe usw.	14	1 590	0,2 %
Andere Verufe	45	5 785	2,3 %
Zusammen . .	442	256 667	2,9 %

Die folgende Tabelle zeigt, daß die wirtschaftlichen Kämpfe des Jahres 1902 wesentlich zu ungunsten der Arbeiter ausfielen:

Gruppierung nach Industrien	Prozentsatz der Arbeiter, die im Jahre 1902 direkt an den Kämpfen beteiligt waren und ihre Resultate			
	Zu gunsten der Arbeiter	Zu gunsten der Unternehmer	Kompromisse	Unbestimmt oder nicht erledigte Kämpfe
Baugewerbe	40,09	37,94	21,97	—
Kohlenbergbau u. andere Zweige des Bergbaues	35,33	24,24	37,72	2,71
Metall-, Maschinen- u. Schiffbauindustrie	7,76	38,23	50,21	3,80
Textilindustrie	21,89	54,08	23,69	0,34
Bekleidungsindustrie	24,96	53,68	21,36	—
Transport	33,93	54,98	11,09	—
Andere Gewerbe	11,91	55,96	30,96	1,17
Angestellte öffentlicher Körperschaften	40,52	59,48	—	—
Zusammen . .	31,60	30,40	35,65	2,35

Hierzu sagt der Bericht: „Nur im Baugewerbe, wo Siege und Niederlagen so ziemlich im selben Verhältnis stehen und der Unterschied zu Gunsten der Arbeiter ausfiel, haben wir noch die Bergwerksberufe, in denen die Kämpfe wesentlich zu Gunsten der Arbeiter endeten. Es muß jedoch festgestellt werden, daß ein großer Teil der Streiks in dieser Gruppe entstanden, weil organisierte Arbeiter nicht mit unorganisierten zusammenarbeiten wollten. Würde sich die Statistik nur mit den Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit befassen, es würde sich herausstellen, daß außer dem Baugewerbe in allen Berufen, auch in denen der Bergwerke, die große Mehrzahl der Kämpfe zu Gunsten der Unternehmer endigten.“ Dieses kommt noch klarer zum Vorschein, wenn wir uns die Resultate der Kämpfe veranschaulichen.

Haupt- ursachen	Zahl der direkt beteil. Arbeiter an den Streiks im Jahre 1902, deren Resultate bekannt sind				Gesamt- summe aller an den Streiks von 1902 beteiligten Arbeiter
	Zu Gunsten der Arbeiter	Zu Gunsten der Unter- nehmer	Kompromisse	Unbestimmt oder nicht erledigt	
Lohnfrage:					
Für Erhöhung	2 641	8 322	4 149	96	15 208
Gegen Reduzierung . . .	875	3 142	21 739	297	26 053
Andere Ursachen	2 009	7 285	4 394	1784	15 472
Zusammen . . .	5 525	18 749	30 282	2177	56 733
Arbeitszeit . . .	438	2 328	278	—	3 044
Für das Vorrecht bestimmter Arbeiter . . .	5 323	4 129	1 384	400	11 436
Arbeitsbedingungen	3 212	6 967	9 610	60	19 849
Gewerkschaftsfragen	22 219	3 149	11	110	25 489
Andere Ursachen	—	193	80	—	273
Zusammen . . .	36 917	35 515	41 645	2747	116 824

Der Bericht äußert sich über diese Tabelle folgendermaßen: „Wie man sieht, ist auch hier die Zahl der Arbeiter, welche erfolgreich in ihren Kämpfen waren, größer (36 917) als die Zahl derer, die vollständige Niederlagen erlitten (35 515). Währenddem die Zahl derer, die gezwungen waren, Kompromisse zu schließen, größer war als in einer der zwei vorhergehenden Rubriken (41 645). Für 21 739 Arbeiter von einer Gesamtzahl von 26 053 oder 83,44 pCt. wurden Kompromisse eingegangen betreffend Lohnherabsetzung.“ Auch hier müssen wir wieder darauf hinweisen: die Statistik umfaßt alle Kämpfe, unbekümmert um die Ursachen derselben. Würden auch hier nur die Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital erwähnt, daraus würde sich ergeben, daß alle Kämpfe zu Ungunsten der Arbeiter ausfielen. Wir haben gesehen, daß die wirtschaftlichen Kämpfe des Jahres 1902 zu Ungunsten der Arbeiter ausgefallen sind. Dies ist der beste Beweis, daß England sich in einer Periode des Niederganges befindet. Der Rückgang ist allerdings, von einer oder zwei Industrien abgesehen, lange nicht in jener Schärfe aufgetreten, wie dies auf dem Kontinent der Fall war. Ja, in dem Augenblick, wo z. B. die Krise in Deutschland geradezu verheerende Wirkungen anrichtete, herrschte in England große Prosperität. Aber England befindet sich erst am Anfange eines Niederganges, und trotzdem sind die Nachteile, die daraus für die Arbeiter entstanden sind, nicht gering, wie aus folgendem ersichtlich ist:

Hauptursachen	Zahl der Arbeiter, beteiligt an den Streiks im Jahre				
	1898	1899	1900	1901	1902
Lohnfragen:					
Für Erhöhung	151 747	73 696	57 269	19 886	15 208
Gegen Reduzierung	10 654	6 826	7 385	14 852	26 053
Andere Fragen	13 991	14 129	18 249	24 127	15 472
Zusammen	176 392	94 651	82 903	58 865	56 733
Arbeitszeit:					
Für Verkürzung	331	1 069	487	1 464	203
Andere Fragen	446	2 788	231	2 734	2 841
Zusammen	777	3 857	718	4 198	3 044
Für das Vorrecht bestimmter Arbeiter	9 203	8 187	10 427	10 524	11 436
Arbeitsbedingungen	11 742	17 895	18 956	23 185	19 849
Gewerkschaftsfragen	2 215	5 130	19 573	11 531	25 489
Andere Ursachen	440	8 338	2 568	3 134	273
Zusammen	200 769	138 058	135 145	111 437	116 824

Bei dieser Gelegenheit wollen wir bemerken, daß in England viele und große Streiks platzgreifen, weil die Arbeiter sozusagen ein- und desselben Berufs sich darüber streiten, welche Kategorie das alleinige Recht habe, bestimmte Arbeiten zu verfertigen. Hier sehen wir die kräftesten Junst-Jopf-Zustände in voller Blüte. Das ist auch eine der Hauptursachen, weshalb in einer und derselben Industrie so unzählige Gewerkschaften bestehen. Ja, man möchte sagen, es bestehen in England Gewerkschaften, um sich zu schützen gegen — Gewerkschaften, oder deutlicher gesagt, um das Monopol und alleinige Recht zu behalten, irgend einen Artikel zu verfertigen. In der Maschinen- und Schiffbauindustrie hat man einige Regelung in diesen Wirrwarr gebracht. Hier bestehen acht permanente Komitees, die sich nur mit Fragen der Abgrenzung bestimmter Arbeit befassen. Das heißt, wenn zwei verschiedene Branchen sich darüber streiten, wer von beiden das alleinige Recht habe, eine bestimmte Arbeit zu verfertigen, so soll die Frage einem solchen Komitee zur Begutachtung unterbreitet werden. Im letzten Jahre wurde durch diese Komitees in 30 Fällen entschieden.

Wie alljährlich waren auch im letzten Jahre viele Streiks zu verzeichnen, weil die Mitglieder der Gewerkschaft sich weigerten, mit Nichtmitgliedern oder mit solchen, die mit ihren Beiträgen im Rückstande waren, zu arbeiten. Die South Wales Miners Federation hat allein aus diesen zwei Gründen zwei Streiks zu verzeichnen. In fast allen diesen Fällen schloß man sich dem Verbands nach kürzerem oder längerem Kampfe an, oder man zahlte die rückständigen Beiträge, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. In Tredegar legten 2524 Kohlenträger die Arbeit nieder, da einer unter ihnen mit den Beiträgen im Rückstande war, Zwei Tage später zahlte der Mann, und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. Bei Gateshead hatten die Bergarbeiter die Arbeit ohne Rückstellung eingestellt, doch weigerte sich eine Anzahl derselben, dieses zu tun. Am wurde in einer Versammlung beschlossen, über jeden Widerspenstigen eine Geldstrafe zu verhängen, die sich jedoch weigerten, die Strafe zu zahlen. 700 Mann legten deshalb die Arbeit

nieder und streikten vom 1. Februar bis zum 15. März; die Arbeiter unterlagen. In Dowlais streikten 3400 Kohlenträger vom 30. April bis zum 5. Mai, weil sie nicht mit Unorganisierten arbeiten wollten; die Nichtgewerkschaftler mußten sich dem Verbanne anschließen.

Wie gewöhnlich war auch im letzten Jahre die Lohnfrage überwiegend, jedoch nicht in demselben Maße wie in den vorhergehenden Jahren. Von den 442 Streiks im Jahre 1902 betrafen 267 oder 60 pCt. die Lohnfrage, aber wenn wir nur die direkt beteiligten in Betracht ziehen, sind es 48,6 pCt. gegen 52,7 pCt. in 1901 und 61,4 pCt. in 1900. Von den 267 Lohnkämpfen waren aber nur 26,8 pCt. Angriffsstreiks, während sich 45,9 pCt. gegen Lohnverkürzungen wandten, also Abwehrstreiks waren. Wir sehen also, daß die Zahl derer, die in den letzten vier Jahren für Lohnverbesserungen kämpften, in fortwährendem Abnehmen begriffen war und die Zahl derer, die gegen Lohnverkürzungen ankämpften, in fortwährendem Steigen begriffen war.

Zum Schluß wollen wir auch die gewerblichen Schlichtungskomitees erwähnen. Solche Komitees bestehen heute in den meisten Industrien. Sie gewinnen in den Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Unternehmer eine immer einflussreichere Stellung. In England, dem klassischen Gewerkschaftslande, haben die wirtschaftlichen Kämpfe von jeher sehr heftige Formen angenommen. Gegen Schlichtungs- und Schiedskomitees hat immer ein gewisser Abscheu bestanden, deshalb wird das Vorbringen derselben in den leitenden Gewerkschaftskreisen mit Freuden begrüßt.

Die englische Arbeiterklasse besitzt sonderbare Eigenschaften. Während sie in ihren wirtschaftlichen Kämpfen vor keinem Mittel zurückzureden und dieselben mit Heftigkeit und einer gewissen Schroffheit zum Austrag bringen, sind sie im politischen Kampfe kurz-sichtig und nachgiebig. Es gehört zum täglichen Leben, daß sie einen Unternehmer den sie wirtschaftlich bis aufs Messer bekämpfen, ins Parlament schicken.

Im letzten Jahre wurden 29 Streiks beendet durch gewerbliche Schiedsgerichts- oder Schlichtungskomitees. Die Hauptarbeit dieser Komitees besteht aber darin, den Ausbruch von Streiks zu verhindern. Im Jahre 1902 wurden von 67 solcher permanenter Komitees 1462 Fälle verhandelt. Von diesen wurden 711 zurückgezogen und unabhängig von diesen Komitees erledigt, 73 waren am Ende des Jahres noch nicht erledigt. In 678 Fällen wurden Vereinbarungen herbeigeführt, 514 durch die Komitees und 164 durch Schiedsrichter.

London.

V. Weingarz.

Soziales.

Die Wurmkrankheit unter den Bergarbeitern
hat in einem Maße um sich gegriffen, daß ein weiteres Vertuschen nicht mehr möglich ist. Die Zechen müssen, um einen leistungsfähigen Arbeiterstand sich zu erhalten, in irgend einer Form auf Abhilfe finnen. Dabei haben sich bisher die Bergwerks-gesellschaften in ihren Maßnahmen durch soziales Empfinden nicht beirren lassen, vielmehr die Bergarbeiter und ihre Familien in eine geradezu verzweifelte Lage gedrängt. Wer wurmkrank von der Belegschaft ist, kommt ins Krankenhaus, und da die Knappschaftskassen die ersten drei Tage keine Unterstützung an die Familie auszahlen, so mögen Frau und Kinder sehen, wie sie durchkommen. Was kümmert es die Bergwerksdirektionen, daß durch ihre Nachlässigkeit die Arbeiter einer Seuche zum Opfer fallen; wer nicht mehr zu kurieren ist, mag sehen, wo er anderwärts

seinen Unterhalt findet. Aber auch die von den Knappschaftskassen nach der Karenzzeit gewährte halbe Unterstützung an die Familie bringt einen so bedeutenden Ausfall im Haushaltsbudget, daß die bitterste Not eintritt. Erwägt man, daß die Erkrankung der Arbeiter sich oft in einigen Wochen wiederholt, so kann man sich vorstellen, welche Enttäuschung und Aufregung über die ihnen zu teil werdende Behandlung in Bergarbeiterkreisen herrscht.

Einige Zechen billigen nun doch ihren Arbeitern eine gerechtere Behandlung zu und übernehmen teilweise oder ganz die Verpflichtung, die man bisher den Arbeitern auflud.

So hat es die Zeche in Oberhausen übernommen, die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu bezahlen. Dieselbe Zeche hat eine muster-giltige oberirdische Abortanlage geschaffen. Auch auf einigen Zechen der Gelsenkirchner Bergwerks-gesellschaft sind solche Abortanlagen eingerichtet.

Weiter gingen noch die Zechen König Ludwig und Herkules. Sie vergüten jetzt ihren wegen Wurmkrankheit feiernden Belegschaftsmitgliedern den Lohnausfall. Auf König Ludwig wird vom ersten Krankheitstage an dem Arbeiter der volle Durchschnittslohn entschädigt. Die „Deutsche Bergarbeiter-Zeitung“ bemerkt dazu: „Das lassen wir uns gefallen, eine solche Handlungsweise ist gerecht und wahrhaft arbeiterfreundlich. Es ist unsere Pflicht, Mißstände aufzudecken, aber woher ist es uns, wenn wir loben können. Dem Beispiel der vorgenannten Musterzechen mögen recht bald alle Zechen folgen, dann wird eine Hauptquelle der Erregung verstopft.“

Auf der Zeche Dorstfeld II wurde noch im Februar d. J., weil in der Bergarbeiter-Zeitung Enthüllungen über die Seuche gemacht wurden, ein Arbeiter entlassen, da auf ihn der Verdacht fiel, er habe die Mitteilung an die Zeitung gelangen lassen. Jetzt hängt im Fenster des Betriebsbureaus ein Anschlag, laut welchen die Belegschaft aufgefordert wird, ungescheut alle Mängel betr. Aborts, Desinfektion etc. zu melden. Die Abstellung solcher Mißstände würde „unbedingt“ erfolgen.

Das ist auch bezeichnend für die Zustände im Bergbau, daß die Direktion erst die Arbeiter auffordern muß, über einen so schweren Uebelstand zu berichten. Die Direktion weiß schon, daß nach den Gepflogenheiten im Bergwerksbetrieb die Arbeiter das Beschwerbefähren aufgegeben haben, weil sie doch keine Aenderung erhoffen dürfen. Auch ein Beispiel für das viel gerühmte Wohlwollen, dessen sich die Bergarbeiter seitens der Bergwerks-gesellschaften zu erfreuen haben.

Wie ferner mitgeteilt wird, soll man im Oberbergamt die Frage der Entschädigung für feiernde wurmranke Bergleute erörtern, hoffentlich kommen aus der Erörterung auch bald praktische Resultate.

In dem westlichen Ruhrgebiet, wo noch vor kurzem einige Zechen für wurmfrei galten, kommen jetzt Mitteilungen, daß bis zur Hälfte der Belegschaft erkrankt sind. Die Krankenhäuser vermögen die Leute nicht mehr sofort aufzunehmen, daher bleiben selbst Wurmranke noch ein- bis zwei Wochen an ihrer Arbeit. Man müßte die Leute aber doch über Tage beschäftigen, natürlich ohne Lohnverlust. Unzweckmäßig ist auch die Methode, die Untersuchung in der Reihenfolge der Markennummer vorzunehmen. So kommt es vor, daß ein Arbeiter untersucht und gesund befunden wird, sein Nebenarbeiter kann aber verseucht sein, er kommt wochenlang später (weil höhere Markennummer) zur Untersuchung, hat aber inzwischen seinen Kollegen schon mitverseucht. Praktischer ist, die Leute abteilungs- oder bremsenweise zu untersuchen, auf diese Weise werden alle Wurmträger aus dem betr. Betriebsteil entfernt.

den Arbeitern des Baugewerks als Strafe für ihre unfolgsamen Arbeitsgenossen die Aussperrung auf dem Fuß folge.

Natürlich lehnten die Baugewerksarbeiter eine Einmischung in die Streitigkeit der Tischler ab, war ja doch das Gewerbegericht die allein richtige Instanz Vermittlung zu betreiben, von einer Unterdrückung des Widerstandes seitens der eigenen Arbeitskollegen den Tischler gegenüber konnte natürlich gar keine Rede sein, über diese furchtsame Einschüchterungspraktikern ist die Gewerkschaftsbewegung längst hinweg. Das werden die Herren Unternehmer nun bald begreifen, daß man mit den großen Verbänden der Arbeiter nicht spielen kann, viel eher könnte es passieren, daß in den eigenen Reihen der Unternehmer Furcht und Entsetzen über diese Taktik entstehen kann.

Die Aussperrung erstreckt sich nunmehr auf 342 Maler und Anstreicher, 281 Bauhilfsarbeiter, 1200 Maurer, 170 Zimmerer und 106 Dachdecker. Unerhört ist das Verhalten der Unternehmer gegen die Maurer und Zimmerer, die einen festen Vertrag mit ihren Meistern vereinbart hatten. Dieser Vertrag ist nunmehr gebrochen und die Maurer beantworteten diese Pflichtverletzung der Unternehmer mit einer Forderung auf Lohnerhöhung von 5 Pfg. pro Stunde. Davon soll $2\frac{1}{2}$ Pfg. sogleich nach Aufnahme der Arbeit gezahlt werden und $2\frac{1}{2}$ Pfg. im nächsten Jahre; ferner soll die Arbeitszeit von 10 auf $9\frac{1}{2}$ Stunden verkürzt werden, die Zimmerer sind dem Vorgehen der Maurer gefolgt. Desgleichen haben die Bauhilfsarbeiter Lohnforderungen gestellt.

Die Aktion ist seitens der Unternehmer so willfährlich vom Zaun gebrochen, wie wohl selten, die Gegenläufe in einer Weise verschärft, die Situation so verfahren, daß die Arbeiter allen Grund haben zu hoffen, daß sie diese Gewaltmaßregeln abwehren. Wie weit der Hochmut der Herren Tischlermeister geht, ist daraus zu ersehen, daß die Herren die Absicht haben auf dem Deutschen Tischlertag in Frankfurt a. M. die Aussperrung der Tischler in ganz Deutschland zu beantragen. Daß die Generalausperrung in den Stöpfen deutscher Unternehmer spukt, ist sicherlich ein Zeichen der sozialpolitischen Unreife in diesen Kreisen. Demgegenüber werden die Arbeiter mit Ruhe und Festigkeit ihre Sache weiter verfechten, sie dürfen darauf rechnen die Sympathie aller aufgeklärten Arbeiter und Arbeiterfreunde auf ihrer Seite zu haben.

Arbeiterbewegung.

Der österreichische Buchdruckerverband im Jahre 1902.

Der Vorstand des Verbandes der Buchdrucker und Schiftgießer Oesterreichs hat eben einen Rechenschaftsbericht für 1902 vorgelegt. Das abgelaufene Geschäftsjahr war wieder reich an Kämpfen, insbesondere solchen wegen Aufrechterhaltung des Lohn tariffs. Die diesjährigen Massenabschlüsse sind leider abermals keine besonders günstigen zu nennen, da infolge der wirtschaftlichen Krise an die Finanzen der dem Verband angeschlossenen Landesvereine sehr hohe Anforderungen gestellt wurden, die in einigen Provinzen Beitrags erhöhungen erforderten.

Der Mitgliederstand betrug am Jahres schluß 10 412 (gegen 9793 am Anfang des Jahres); die Zahl der nicht organisierten Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen Oesterreichs beträgt dagegen 1057. Die Nichtverwandter bilden nur mehr 9,22 Prozent aller Berufsangehörigen. Ein Rückgang der Mitgliederzahl hat während des Jahres in Dalmatien, Süsteirland und Salzburg stattgefunden; alle anderen Provinzen (Kronländer) zeigten eine Zunahme der Mitgliedschaft. Die Fluktuation der Mitglieder ist

keine bedeutende; neu hinzugekommen sind in 1902 2724 Mitglieder (27,82 Proz.), abgegangen 2105 Mitglieder (21,8 Proz.).

Im Laufe des Jahres waren 4116 Fälle von Arbeitslosigkeit vorgekommen; hiervon erhielten durch die Stellenvermittlung der Organisation 2819 Arbeiter Beschäftigung zugewiesen, während 927 aus dem Nachweis gelöscht wurden (wegen Abreise usw.) und 370 am Jahres schluß arbeitslos verblieben. Der Zeitpunkt des niedersten und höchsten Standes der Arbeitsuchenden war in den einzelnen Provinzen ein sehr variabler; im ganzen Verbandsgebiet wurde der geringste Stand der Arbeitslosen (322) in der letzten Woche des Mai, der höchste Stand derselben (620) in der vierten Woche des September registriert.

Die Zahl der tariftreuen Unternehmungen am Schluß des Jahres 1902 war 879 (gegen 795 im Dezember 1901), die der nicht tariftreuen 152. Die Zahl der in Betrieb stehenden Sechsmaschinen wurde im Laufe des Berichtsjahres von 123 auf 168 vermehrt; die meisten derselben stehen in Wiener und Prager Druckereien in Verwendung. Im Verbandsgebiet sind in 1902 22 verschiedene mehr oder minder ernste Arbeitskonflikte (Streiks usw.) vorgekommen, von denen 14 vollständig und 3 teilweise zu Gunsten der Arbeiter beigelegt wurden; 1 endete zu Ungunsten derselben; die restlichen waren am Jahres schluß noch nicht beendet, beziehungsweise deren Ergebnis nicht bekannt. Nichteinhaltung des Tarifs und ungerechtfertigte Entlassung bildeten in den meisten (16) Fällen die Ursache der Konflikte.

Die Summe der Einnahmen der Verbandsvereine betrug 941 111 Kronen, die der Ausgaben 875 374 Kronen (à 85 Pf.), wovon 73 Prozent auf Unterstützungen und 5 Prozent auf Fortbildungszwecke entfielen. Die Verwaltungskosten erforderten bloß 7,72 Prozent aller Einnahmen. Das Gesamtvermögen der österreichischen Buchdruckerorganisation beläuft sich auf 1 561 690 Kronen.

Krankenerkrankung bezogen im abgelaufenen Jahre 3692 Mitglieder, d. i. 36,46 Proz. der durchschnittlichen Mitgliederzahl; die Ausgaben hierfür beliefen sich auf 258 549 Kronen, während die Unterstützung der 1588 Arbeitslosen (15,68 Prozent der durchschnittlichen Mitgliederzahl) 137 758 Kronen erforderte. Die Arbeitslosigkeit, nach ihrem Gesamtumfang an Arbeitslosetagen gemessen, war in 1902 geringer gewesen als in 1901, jedoch größer als in 1900. Auf die Gesamtheit der Mitglieder verteilt ergibt sich folgende Dauer der Arbeitslosigkeit pro Mitglied und Jahr:

1902	6,69 Tage
1901	7,66 "
1900	5,75 "

Werden die Arbeitslosetage zusammengezogen, so ergibt sich, daß die Zahl der ganzjährig Arbeitslosen 226 war, gegen 243 in 1901 und 171 in 1900. Reiseunterstützung wurde im Jahre 1902 an 1736 Mitglieder ausbezahlt im Betrage von 61 013 Kronen. Der Prozentsatz der auf der Reise befindlichen Arbeitslosen ist seit 1900 beträchtlich gestiegen; damals waren von der Gesamtmitgliedschaft während des ganzen Jahres 0,86 Proz. auf der Reise, 1901 dagegen 1,27 Proz. und 1902 1,64 Proz. Diese Ziffern, sowie die vorhergehend angeführten zeigen von einer bedeutenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse während der letzten drei Jahre.

Die Zahl der invaliden Mitglieder betrug im Berichtsjahr 198, welche zusammen 99 908 Kronen ausbezahlt erhielten. Die Zahl der Invaliden steigt vorläufig nur verhältnismäßig langsam.

Die Ersahleute dürfen natürlich nicht ohne vorherige Untersuchung in den Betriebspunkt kommen. Wie heute verfahren wird, leistet man vielfach Sisyphusarbeit. Auf Grund neuerlicher Erkundigungen kann die „Deutsche Vergarbeiter-Zeitung“ mit ziemlicher Sicherheit die Zahl der infizierten Belegschaftsmitglieder auf **mindestens 50 000** schätzen.

Natürlich besteht die Gefahr immer weiterer Verschleppung, so wird aus Obereschlesien gemeldet, die Wurmkrankheit ist auch schon nach hier verschleppt. Das Breslauer Oberbergamt macht bekannt, daß auf Grube „Mar“ bei Michalkowitz 2 Italiener, Ambrosio Aldi und Louis Darosi, an der Wurmkrankheit erkrankten. Trotzdem ließen sie sich nicht untersuchen, noch im Snappschäftslozaretz unterbringen. Beide haben die Arbeit verlassen und verschwanden. Das Oberbergamt warnt, sie zur Arbeit anzunehmen, denn diese Krankheit sei leicht ansteckend. Wenn die Italiener auf genannter Grube längere Zeit gearbeitet, ist unstreitig die Seuche dort schon weiter eingeknistet.

Nur energische Maßregeln, die aber von einer wohlwollenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter getragen sind, können helfen. Die Gefahr ist durch den Schlendrian ins Riesengroße gewachsen, umsomehr gehört jetzt zu ihrer Beseitigung ernste Juangriffnahme wirksamer Mittel.

Versicherung der Chormitglieder bei den Theatern.

Der Allgemeine deutsche Chorjängerverband zu Frankfurt a. M. hat an den Reichstag eine Eingabe wegen gesetzlicher Regelung der Berufsverhältnisse der Chormitglieder der Theater usw., und die Ausdehnung der Arbeiterversicherungs-gesetze auf die Chormitglieder gerichtet. Der Reichstag hatte auf Grund des schriftlichen Berichtes der Petitionskommission (Reichstags-Druckfachen Nr. 817 der Session 1900—1903) beschlossen, die Petition dem Reichstanzler zur Erwägung zu überweisen. Eine gleiche Eingabe vom 6. Oktober 1902 hatte der genannte Verband an den Bundesrat gerichtet. Dieser hat beschlossen, sie dem Reichstanzler zu überweisen. Nunmehr hat der preussische Minister des Innern die Provinzialbehörden erlucht, in genügender Weise festzustellen, inwiefern die Schilderungen des Verbandes in tatsächlicher Beziehung nach den bei den Theatern des Bezirks bestehenden Verhältnissen zutreffen und sich darnach über die Anträge des Verbandes zu äußern. Wo ein genügendes Material in der jetzigen Jahreszeit nicht beschafft werden kann, soll erst nach Beginn der Theaterjaison das Erforderliche veranlaßt werden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Arbeiteraussperrung in Cassel.

Wieder eine Kraftprobe der vereinigten Unternehmer, wie sie die deutsche Arbeiterschaft in letzter Zeit mehrfach zu bestehen hatte. Man verlangt die Beendigung eines Streiks, durch den Einfluß der Arbeiter anderer Berufe und da die zu natürliche Ablehnung einer solchen Zumutung erfolgte, sperrt man die Arbeiter aller Berufe aus. So rücksichtslos und brutal das Mittel ist, es hat den einen unschätzbaren Vorteil, daß er den Arbeitern des Solidaritätsgefühl mit Nachdruck einpaukt; und da die Herren Unternehmer auch zwischen organisiert und nichtorganisiert keinen Unterschied machen, so wird auch den nichtorganisierten durch diese Gewaltmittel der Unternehmer klar vor Augen geführt, was es heißt, sich den Pflichten einer Arbeiterorganisation zu entziehen.

Cassel ist die neue Operationsbasis der wütenden Unternehmer, um ihre Macht den Kulis des Kapitals zu zeigen. Der Anlaß zu dem Kampf ist folgender: Die Tischler unterbreiteten den Meistern am 17. März d. J. die Forderung auf 9 stündige Arbeitszeit, 10 Proz. Zuschlag zu dem bisherigen Wochenlohn weitere 10 Proz. Zuschlag für Ueberstunden bis 8 Uhr abends, darüber hinaus 20 Proz. Zuschlag und einen Mindestwochenlohn von 18 Mk. Am 26. März ergriff der Vorsitzende des Gewerbegerichts Dr. Brunner die Gelegenheit eine Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen. Es wurde vom Einigungsamt vorgeschlagen, eine wöchentliche 56 stündige Arbeitszeit einzuführen, den 10 Proz. Zuschlag zu gewähren und die übrigen Nebenforderungen der Gesellen zu bewilligen. Die Gesellen sollten aber auf die neunstündige Arbeitszeit und den Mindestlohn verzichten. Die Tischler erklärten sich bereit, auf diese Vorschläge einzugehen, um damit den Kampf zu vermeiden. Auch der Obermeister der Innung, Herr Kochendörfer, erklärte, daß er alles versuchen werde bei seinen Kollegen die Vorschläge durchzusetzen. Jedoch es kam anders, die Meister ließen ihren Obermeister im Stich, sie wollten den Gesellen 2 Pf. Stundenlohn mehr geben, im nächsten Jahr abermals 2 Pf., der Vertrag sollte dann bis zum Jahre 1906 vereinbart werden. Alle anderen Forderungen der Gesellen wurden abgelehnt. Die Folge war der Ausstand; sogleich am ersten Tag standen 400 Tischler im Kampf. Anfänglich sah es aus, als ob die Differenzen trotzdem bald beendet sein würden, denn schon am nächsten Tag bewilligten 26 Meister, die 106 Gesellen beschäftigten. Die günstige Wendung des Ausstandes blieb nicht erhalten, denn nun setzten die Scharfmacher mit voller Bravour ein. Die Meister, die den Gesellen Zugeständnisse gemacht hatten, wurden drangsalirt ihre Bewilligungen zurückzuziehen. Als nichts helfen wollte, drängte man die Lieferanten, Holzhändler, Eisenhändler, dazu, den nicht folgamen Meistern der Innung den Kredit zu entziehen, wie überhaupt die Lieferung von Material zu verweigern. Die Rechnungen sollten den Widerspännigen sofort präsentiert werden und wurden sie innerhalb drei Tagen nicht beglichen, so sollte gerichtlich vorgegangen werden. Das Mittel verfehlte nicht seine Wirkung.

Mittlerweile war der Scharfmacher der Berliner Tischlerinnung, Herr Nahardt, in Cassel herangezogen, der nun tüchtig in dieselben Kerbe hieb wie seine Casseler Kollegen und was ihnen fehlte noch dazu tat. Nach den vielen vergeblichen Versuchen in Berlin, strebte Herr Nahardt danach, Beweise seines Talentes abzulegen. Cassel sollte ihm den Vorber bringen, nach dem er so sehnlich verlangt. Hier sollte sich die Streikkasse der Unternehmer, die Herr Nahardt gegründet hatte, bewähren, den Tischlermeistern wollte er zeigen, was die Berliner Scharfmacher leisten können.

Wie in so vielen Fällen, hatten auch hier die Herren die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter unterschätzt, nachdem der Streik 15 Wochen gedauert hatte, ohne daß in den Reihen der Arbeiter eine Fahnenflucht zu bemerken war, holte man seitens der Unternehmer zu einer größeren Aktion aus. Am 8. Juli beschlossen die Unternehmerorganisationen, der Arbeitgeberverband der Maler, Weißbinder, Lackierer von Cassel, die Vereinigung der Casseler Dachbedermeister, die freie Vereinigung der Zimmermeister in Cassel und die Casseler Bauvereinigung zu Gunsten der Tischler am 22. Juli sämtliche Arbeiter ihres Gewerbes auszusperrn, wenn nicht bis dahin die Tischlergesellen wieder die Arbeit aufnehmen. An die Arbeiter der genannten Berufe wurde das Ansinnen gerichtet, auf die streitenden Tischler einzuwirken, daß diese gehorsam an die Hobelbänke zurückkehren, andernfalls sollte

der wird entlassen, so lautete der Schluß der Unterhaltung.

Die städtische Verwaltung folgt so ganz der Auffassung der Reichsbehörden. Das Koalitionsrecht besteht für die Arbeiter, wenn sie es gebrauchen, werden sie auf die StraÙe gesetzt.

Arbeiterversicherung.

Wie Verunglückte um ihre Rente gebracht werden.

Der Bergmann Ludwig D. bezog aus Anlaß einer am 14. August 1897 auf Grube Kleinrosseln erlittenen Verstauchung der rechten Hand eine Rente von 40 Proz. Zwecks Erzielung vollständiger Heilung wurde D. am 20. November 1899 in das Krankenhaus zu Bonn aufgenommen, welches er jedoch am 30. November 1899 ohne Erlaubnis des Arztes wieder verlassen hat. Infolgedessen wurde dem D. die Rente entzogen, und die hiergegen erhobene Berufung ist vom Schiedsgericht verworfen worden. Auf Grund eines am 14. April 1902 eingereichten Attestes des Streisarztes Dr. P. erfolgte durch Bescheid vom 3. Mai 1902 die nochmalige Ueberweisung in das Krankenhaus zu Bonn. D. trat am 9. Mai 1902 in das Krankenhaus ein, verließ es aber am 19. Juni 1902 wieder ohne ärztliche Erlaubnis, worauf die Berufsgenossenschaft es ablehnte, eine Rente festzusetzen, weil durch das eigenmächtige Verlassen des Krankenhauses am 30. November 1899 das Heilverfahren vereitelt und hierdurch die völlige Wiedergenesung unmöglich gemacht worden sei. Hiergegen legte D. Berufung ein, und das Schiedsgericht bewilligte vom 19. Juni 1902 ab — dem Tage des letzten Austritts aus dem Krankenhause — eine Rente von 25 Proz., weil von diesem Zeitpunkte ab den ärztlichen Gutachten gemäß das Heilverfahren abgeschlossen und die Arbeitsfähigkeit um 29 Proz. vermindert sei. Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft Rekurs ein mit dem Antrage auf Wiederherstellung des Bescheides. Sie führte aus, der Kläger habe im Jahre 1899 durch sein eigenmächtiges Verlassen des Krankenhauses seine völlige Wiederherstellung vereitelt. Die deshalb erfolgte Entziehung der Rente sei durch das rechtskräftige Urteil des Schiedsgerichts vom 21. Februar 1900 bestätigt worden. Der hiernach endgültig verwirkte Entschädigungsanspruch habe durch den im Mai 1902 wiederaufgenommenen Heilversuch nicht wieder aufleben können. Dem Rekurse wurde stattgegeben und der Sektionsbescheid wiederhergestellt. Gründe:

Durch das rechtskräftig gewordene Urteil des Schiedsgerichts vom 21. Februar 1900 ist dem Kläger gemäß dem Bescheide vom 28. Dezember 1899 die Rente entzogen worden, weil er durch vorzeitiges Verlassen des Krankenhauses seine völlige Wiederherstellung vereitelt hat. Da das damals geltende Recht die in § 23 Abs. 2 des Gewerbe-Unf.-Vers.-Ges. enthaltene Bestimmung, wonach die Verjagung der Rente nur auf Zeiten erfolgen darf, nicht kannte, so bestand die Entziehung der Rente so lange zu Recht, als nicht im Zustande des Klägers eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen eintrat, die nicht auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen war. Eine solche Verschlimmerung, die gemäß § 88 des Gewerbe-Unf.-Vers.-Ges. einen Rentenanspruch begründen würde, ist nicht nachgewiesen, wird auch vom Kläger nicht behauptet.

Es fragt sich daher nur noch, ob die Rechtskraft des Bescheides vom 28. Dezember 1899, durch welchen die Rente entzogen wurde, dadurch aufgehoben worden ist, daß die Beklagte durch den Bescheid vom 3. Mai 1902 den Kläger von neuem in das Krankenhaus eingewiesen hat. Diese Frage ist zu verneinen. Denn

in der Erteilung früheren Bescheids, wie ja auch die Einweisung in ein Krankenhaus vor der ersten Rentenfestsetzung nicht eine Anerkennung der Entschädigungspflicht in sich schließt (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 9 Abs. 2 zu § 7 des Unf.-Vers.-Ges.). Vielmehr hat die Beklagte durch die Erteilung des neuen Bescheids nur ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, ein neues Heilverfahren einzuleiten und dabei feststellen zu lassen, ob etwa infolge eingetretener Verschlimmerung der Unfallfolgen ein Rentenanspruch des Klägers von neuem begründet worden ist.

Da eine solche Verschlimmerung nicht vorliegt, so dauert die Wirkung des rechtskräftigen Einstellungsbescheids vom 28. Dezember 1899 fort, und es kann, da diese Wirkung sich nach dem früheren Rechte bestimmt, die Anwendung des § 23 Abs. 2 des Gewerbe-Unf.-Vers.-Ges. nicht in Frage kommen.

Das Recht auf Hinterbliebenrente.

Für den Anspruch auf Hinterbliebenrente ist ein früher ergangenes Urteil bezüglich eines Anspruches auf Unfallrente nicht präjudizierend. Diese sehr wichtige Entscheidung hat der Erweiterte Senat des Reichsversicherungsamtes in der Sitzung vom 20. Juni 1903 gefällt. Der Tatbestand ist folgender:

Der Bau sägeschneider L. in Berlin hatte im Jahre 1896 gegen die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft Anspruch auf Unfallrente erhoben. Er machte geltend, er habe sich am 15. Juni 1895 bei dem Transport einer Bohle durch Verheben eine Erweiterung der großen Schlagader zugezogen, durch die er völlig erwerbsunfähig geworden sei. Die Berufsgenossenschaft lehnte durch Bescheid vom 2. Oktober 1896 die Gewährung einer Unfallrente ab, da nach den Ergebnissen der Ermittlungen das Leiden des Klägers nicht auf den angeblichen Unfall zurückzuführen sei. Auch in der Berufungs- und Rekursinstanz wurde der Kläger abgewiesen.

Am 23. April 1901 ist L. verstorben. Seine Witwe erhob nunmehr für sich und ihre Kinder Anspruch auf Hinterbliebenrente. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Entschädigung ab, da bereits der Verletzte selbst mit seinem Anspruch rechtsgiltig abgewiesen war. Das Schiedsgericht wies dann mit der gleichen Begründung die Berufung zurück.

Der zunächst zur Entscheidung berufene Senat des Reichsversicherungsamtes nahm im Gegensatz zu den Vorinstanzen an, daß der Anspruch der Hinterbliebenen selbständig zu prüfen sei, und wollte aus diesem Grund die Sache an die Vorinstanzen zur Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges und demgemäß zur anderweitigen Entscheidung zurückverweisen. Der Senat glaubte indessen hierdurch in Widerspruch zu treten mit der in Sachen der Erben und Hinterbliebenen des Schaffners Max Paeschner in Dresden wider die Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft — Nr. L. Nr. 6253/02 — am 7. Januar 1903 ergangenen Rekursentscheidung, in deren Gründen ausdrücklich ausgesprochen wird, die Ansprüche der Hinterbliebenen seien abgeleiteter Natur in ihrem Bestehen dem Vorhandensein eines Rentenanspruches des Verletzten. Die Sache ist deshalb gemäß § 17 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 23 der Kaiserlichen Verordnung an den Erweiterten Senat verwiesen worden.

Dieser hat angenommen, daß die Rechtskraft der dem Anspruch des verstorbenen L. endgiltig abweisenden Rekursentscheidung vom 29. Mai 1897 dem Kläger nicht entgegengehalten werden könne. Maßgebend waren hierfür folgende Erwägungen:

Parlamentarische Arbeitervertretung in England.

Der Wahlkampf, der seit einigen Wochen in Bernard Castle (Grafschaft von Durham) tobte, und vorige Woche durch die Wahl des Arbeiterkandidaten Mr. Henderson sein Ende fand, beansprucht ein so hohes Interesse, daß wir denselben auch an dieser Stelle erwähnen wollen. Durch den Tod des bisherigen liberalen Abgeordneten Sir Pease war eine Nachwahl notwendig geworden, und ohne Zweifel wäre dieselbe ohne Aufsehen erledigt, wenn nicht eine Arbeiterkandidatur dem Wahlkampf ein besonderes Gepräge gegeben hätte.

Der Norden Englands mit seiner ausgedehnten Bergarbeiterbevölkerung ist eine Hochburg des Liberalismus, und durch den Einfluß, den die liberalen Bergarbeiterführer Burt, Fenwick, Wilson auf die Arbeiter besitzen, hat auch der Liberalismus des Nordens es bisher nicht für möglich erachtet, daß eine Trennung zwischen Liberalismus und Arbeiter eintreten könnte. Soweit die Bergarbeiterbewegung in Betracht kommt, ist diese Annahme auch ohne Zweifel richtig. Sie hält sich streng von dem Komitee für Arbeitervertretung (L. N. C.) fern, stellt im Gegensatz zu diesem „liberale“ Arbeiterkandidaten auf, die denn auch, wie bereits mitgeteilt, von der liberalen Partei protegiert werden.

In Bernard Castle war diesmal die Situation eine etwas andere. Die Gewerkschaft der Eisengießer hatte Ende vorigen Jahres beschlossen, einen unabhängigen parlamentarischen Kandidaten aufzustellen, als solcher wurde der Präsident Mr. Arthur Henderson für den Norden Englands gewählt.

Als nun die Nachwahl für Bernard Castle ausgeschrieben wurde, erklärte Mr. Henderson im Einverständnis mit seiner Gewerkschaft, er werde in diesem Wahlkreis kandidieren. Die liberale Partei des Orts fühlte sich aufs höchste verletzt. Seit der Errichtung des Wahlkreises im Jahre 1885 sei derselbe im unbeschränkten Besitz der Partei gewesen, mithin sei es unrecht von den Arbeitern, einen Anspruch auf diesen Kreis zu erheben. Da Mr. Henderson nicht von der Wildfläche verschwinden wollte, fing man an zu unterhandeln. Man verlangte, Henderson solle unter dem Namen „liberaler Arbeiterkandidat“ kandidieren. Da aber die Gewerkschaft mit dem L. N. C. affiliert ist, war dies nicht möglich. Da erklärte die liberale Partei: „So sind wir denn gezwungen den Wahlkampf gegen die Arbeiterpartei aufzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Kreis an die Konservativen verloren geht.“ Und das ist es, was dem Wahlkampf ein so außerordentliches Interesse verlieh. Ja der Kampf spielte sich nur zwischen der Arbeiterpartei und dem Liberalismus ab, die konservative Partei sah dem Spiele vergnügt zu.

Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Mr. Henderson (Arbeiterpartei)	3 370 Stimmen
Colonel Vane (Konservativer)	3 328 „
Mr. Beaumont (Liberaler)	2 309 „

Die Arbeiterpartei siegte mit einer Majorität von 42 Stimmen. In England besteht nicht das System der Stichwahlen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt.

Der Wahlkreis hat eine starke Arbeiterbevölkerung und so versuchten es die Liberalen mit allen Mitteln die Arbeiter für sich zu gewinnen. Mr. Henderson ist Anhänger des gesetzlichen Achtstundentags, die Bergarbeiter von Durham sind dagegen; dies wurde fortwährend den Bergarbeitern vorgehalten. Die Herren Burt, Fenwick, Wilson wurden gegen den Arbeiterkandidaten ausgepielt.

Warum nun führten die Liberalen einen so heftigen Kampf gegen den Arbeiterkandidaten? Etwa weil Henderson ein Sozialist ist? O, nein, Mr. Henderson

war bis in diesem Frühjahr der bezahlte Sekretär der lokalen liberalen Föderation und er gilt als ein bedeutender Sozialistentöter. Aber der Kreis war ein „liberaler“, das heißt, er gehörte den „Herren“. Diese wurden nun diesmal garnicht befragt und so wurde denn der Kampf aufgenommen. Die „Herren“ hätten schließlich mit sich handeln lassen, wenn sie bei der Aufstellung des Kandidaten ein Wort hätten mitreden können. Aber das ging nicht, da alle Kandidaten des L. N. C. „unabhängig“ von den herrschenden Parteien sein mußten.

Die Wut gegen dieses Komitee wird immer größer, trotzdem die Politik desselben keinerlei Sozialismus verrät und „Unabhängigkeit“ und „Arbeiterpartei“ das einzige Programm ist, das heißt, daß es bis heute gar kein Programm besitzt. Aber das L. N. C. will seine eigene Politik machen, es will die Wege für eine selbständige Arbeiterpartei ebnen.

Die liberale Presse hofft, der nächste Gewerkschaftskongreß werde das Komitee einer „Revision“ unterziehen. Auf der Tagesordnung steht folgende Resolution der Gasarbeiter:

„Der Kongreß begrüßt mit Freuden die Politik einer selbständigen Arbeitervertretung auf Grundlage der Beschlüsse der letzten jährlichen Konferenz des Komitees für Arbeitervertretung. Der Kongreß fordert alle Gewerkschaften auf, so weit sie noch nicht mit dieser Organisation affiliert sind, dieses unverzüglich zu tun, um der gesamten Arbeiterpartei ein geeinigtes Vorgehen in politischen Fragen zu ermöglichen.“

London.

B. W.

Amerikanische Justiz. Im Jahre 1899 beschloß die gesetzgebende Körperschaft des Unionsstaates Illinois die Errichtung von staatlichen Arbeitsvermittlungsbüroern; im selben Jahre noch wurden solche in Chicago unter der Leitung des Staatsarbeitssekretärs David Hoß errichtet. Dieselben haben bisher der Arbeiterschaft, in Ermangelung der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung, insbesondere den ungelerten sowie weiblichen und Landarbeitern gute Dienste geleistet. Gegenwärtig bestehen vier derartige Ämter: drei in Chicago und eines in Peoria. Bei diesen waren im Jahre 1901 (der Bericht für 1902 erscheint demnächst) zusammen 27 605 Stellensuchende vorgemerkt, von denen 23 996 Arbeit zugewiesen erhielten. Hieraus erhellt, daß die Tätigkeit der Ämter eine ziemlich umfassende war. Nun hat kürzlich der oberste Gerichtshof des Staates entschieden, daß das Gesetz, mit welchem die staatliche Arbeitsvermittlung geschaffen wurde, ungültig ist, und zwar aus dem Grunde, weil es einen Paragrafen enthält, der bestimmt, daß solchen Unternehmern, deren Arbeiter im Streik stehen, durch die staatlichen Vermittlungsämter keine anderen Arbeitskräfte zugewiesen werden dürfen. Solche Urteile fällen die Klassenbewußten Richter Amerikas, die stets bestrebt sind, der Unternehmerklasse, der sie selbst entstammen, Dienste zu leisten und die Sache der Arbeiterschaft möglichst schwer zu schädigen. — Soweit die Sachlage beurteilt werden kann, ist zu erwarten, daß das Gesetz trotzdem von der legislativen Körperschaft des Staates neu beschlossen und eine Fassung gefunden wird, welche die Absichten der Richter durchkreuzt. F.

Organisation ist nicht erlaubt. So verfügte die Karlsruher städtische Verwaltung. Als die städtischen Straßenbahnarbeiter die Absicht zu erkennen gaben, sich zu organisieren. Einem der Angestellten wurde eröffnet, daß die Arbeiter im Arbeiterausschuß eine genügende Vertretung haben. Wer sich organisiert,

jähriger Mitgliedschaft für die erste Klasse 54 M., für die zweite Klasse 72 M., für die dritte Klasse 90 M. und für die vierte Klasse 108 M. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft soll die Hälfte obiger Sätze gezahlt werden.

Der Kranken-Unterstützungs-Bund der Schneider lehnte auf seiner Generalversammlung in Nürnberg die Umwandlung der Kasse in eine Zuschußkasse ab. Die Leistungen der Kasse sind in Zukunft folgende:

In den ersten 26 Wochen (einschl. Arzt und Medikamente)

1. Klasse bei 40 Pf. Beitrag 9,10 Krankengeld pro Woche

2. " " 45 " " 10,85 " " "

3. " " 50 " " 12,60 " " "

4. " " 55 " " 14,35 " " "

in den zweiten 26 Wochen beträgt das wöchentliche

Krankengeld:

1. Klasse 7,35 M.

2. " 8,40 "

3. " 9,45 "

4. " 10,50 "

Der Sonntag ist bei der Bezahlung des Krankengeldes mit eingerechnet. Die Beitragspflicht bleibt auch während der Krankheit bestehen.

Polizei und Justiz.

Sind Sitzungen Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes?

Die ständig schwankenden Rechtsbegriffe im Vereinsrechte sind durch ein neues Urteil des Kammergerichts vermehrt worden, das eine beliebige Auslegung zu Gunsten oder Ungunsten der Versammlungsfreiheit der Arbeiter zuläßt. Ein klarer Rechtsbegriff ist in der Frage, ob eine Sitzung bei der Behörde gleich einer Versammlung anzumelden ist, für Preußen noch nicht geschaffen. Für das Gebiet des hanseatischen Oberlandesgerichtes ist in einem Urteil dieses Gerichtes vom 23. Dezember 1888 der Rechtsbegriff völlig klar gestellt. Das Gericht erklärte, die Vereinsgesetze sind in der sogenannten „Reaktionsperiode“ gegeben und wollte der Gesetzgeber, daß auch Sitzungen der Anmeldepflicht unterliegen sollen, so hätte er dieses im Gesetz ausgesprochen. Diefem Urteil entsprechend sind die Behörden im Bezirke des hanseatischen Oberlandesgerichtes verfahren und haben die Anmeldung von Sitzungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer nicht mehr verlangt.

AnderS in Preußen. Das Kammergericht hat sich wiederholt mit der Frage der Anmeldepflicht für Sitzungen beschäftigt, doch ist ein Entscheid, der keine anderweitige Auslegung zuläßt, noch nicht getroffen.

Am 22. Juni 1903 hat das Kammergericht wiederum ein Urteil in der Sache gefällt, in dem zwar gesagt ist, „zwischen Sitzungen und Versammlungen bestehe ein wesentlicher Unterschied“, jedoch sah sich das Kammergericht nicht zu der Erklärung veranlaßt, daß Sitzungen nicht als Versammlungen nach dem Wortlaute des Vereinsgesetzes gelten können. Nur durch eine solche Erklärung könnte der enormen Belastung der Staatskasse und den Belästigungen der Staatsbürger Einhalt geboten werden. Völlig würde sie nach den Erfahrungen, die mit den preußischen Behörden bisher gemacht sind, nicht aufhören. Auch der noch schwebende Prozeß ist ein Beweis dafür, weil er in seinen Anfangsstadien um eine Sache geführt wurde, die durch einen Entscheid des Kammergerichts vom 16. November 1899 als endgiltig erledigt von den Behörden angesehen werden sollte.

Am 30. August 1902 erhielten 4 Arbeiter in Stettin D. Schl. Strafmandate in Höhe von 30 M., weil sie eine Kartellsitzung nicht angemeldet und die

Statuten des angeblichen „Vereins“ Gewerkschaftskartell der Behörde nicht eingereicht hatten. Das Kartell ist aber nach seinem Statut nicht eine Verbindung physischer Personen, sondern eine Verbindung von Gewerkschaften und als solche nach dem Entscheid des Kammergerichts vom November 1899 kein Verein. Trotzdem bestätigte das Schöffengericht die Strafmandate in vollem Umfange. Das Landgericht hatte über die Berufung der Verurteilten zu entscheiden, vertagte den Termin aber am 10. November und nochmals am 1. Dezember 1902, um bei den Polizeibehörden in Hamburg, Stuttgart und Bochum Erkundigungen einzuziehen, ob die Verbände der Maurer, Holzarbeiter und Bergarbeiter politische Vereine seien. Darauf aber kam es gar nicht an, sondern einfach auf die Frage, ob das Stettiner Gewerkschaftskartell ein Verein sei. Und diese Frage war von dem Kammergericht 3 Jahre vorher bezüglich der Kartelle, welche eine Verbindung von Gewerkschaften sind, zweifelsfrei entschieden worden.

Am 23. Februar 1903 wurden dann auch von dem Landgericht die Angeklagten von der Verfehlung der Nichtanmeldung eines angeblichen Vereins freigesprochen, wegen Nichtanmeldung der Sitzung des Kartells aber zu Geldstrafen verurteilt. Interessant ist, daß der Einberufer der Sitzung am 29. Oktob. 1902 nochmals ein Strafmandat in Höhe von 60 M. erhielt und daß in der Verhandlung vor dem Schöffengericht am 25. November 1902 in Aussicht genommen wurde, einen Zeugen zu vernehmen, welcher wegen Teilnahme an der Sitzung zu 15 M. Strafe verurteilt worden war.

Auf die Revision der Angeklagten hat nunmehr das Kammergericht entschieden, daß das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei. Die Begründung des Urteils ist die folgende:

„Den Revisionen der Angeklagten war der Erfolg nicht zu versagen.“

Die Beschwerdeführer rügen mit Recht die Verletzung der §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850.

Die Ausführungen des Vorderrichters, daß die Begriffe „Versammlung“ und „Sitzung“ im Sinne des Vereinsgesetzes einander nicht ausschließen und daß eine Sitzung sich als Versammlung darstelle, wenn die Zahl der vereinigten Personen nicht allzuklein sei, erscheinen nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwischen Sitzung und Versammlung besteht ein wesentlicher Unterschied. Zur Bestimmung des Begriffes der Versammlung reicht das Vorhandensein einer gewissen, nicht allzuklein an Zahl bemessenen, äußerlich irgendwie vereinigten Personenmehrheit, deren innere Vereinigung auf gemeinsamen, bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamen Willen, beruht, nicht aus; es müssen vielmehr zu diesen allgemeinen Kennzeichen noch besondere Merkmale hinzukommen, welche die im einzelnen Falle anzuwendende gesetzliche Norm ausdrücklich oder stillschweigend für die von ihren Geboten oder Verboten betroffenen Personenmehrheiten aufgestellt hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 20, Seite 161 ff.). Solche Merkmale können nach der Vorschrift des § 1 des Vereinsgesetzes namentlich in der Art der Zusammenberufung der Personenmehrheit, in der Räumlichkeit, wo die Zusammenkunft stattfindet und in dem Fehlen individueller Beziehungen unter den Versammelten gefunden werden. Der Vorderrichter hat jedoch diese hier inbetracht kommenden Momente nicht vollständig festgestellt.

Es ist nicht klar ersichtlich, ob ausschließlich Vertreter der das Kartell bildenden Gewerkschaften zur Besprechung und Beratung von Gewerkschafts- bzw.

„Die Rechtskraft eines Urteils ist in ihrer Tragweite im wesentlichen in zwei Richtungen begrenzt. „Urteile sind“ einestheils „der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den erhobenen Anspruch entschieden ist“. „Das rechtskräftige Urteil wirkt“ andererseits nur „für und gegen die Parteien und diejenigen Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritt der Rechtsfähigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind.“ Diese Sätze haben in den §§ 322, 325 der Civilprozeßordnung ihre ausdrückliche, gesetzliche Anerkennung gefunden. Sie gelten indessen als allgemeine Rechtsgrundsätze auch für das Unfallversicherungsverfahren (zu vergleichen Refursentscheidung des Erweiterten Senats 1832, Amtl. Nachrichten, N. V. M. 1901, Seite 170). Gegen beide Grundsätze aber würde man verstößen, wenn man den Anspruch der Hinterbliebenen ohne sachliche Prüfung auf die Rechtskraft einer dem Verletzten selbst gegenüber ergangenen Entscheidung ablehnen wollte. Denn einmal ist der Anspruch des Verletzten seinem Inhalt nach ein anderer wie der der Hinterbliebenen. Während der Verletzte neben den Kosten des Heilverfahrens eine dem jeweiligen Maße seiner Erwerbsunfähigkeit entsprechende Rente, d. h. also den Ersatz des in der Herabsetzung seiner Erwerbsunfähigkeit bestehenden Schadens zu beanspruchen hat, besteht der Anspruch der Hinterbliebenen in einer fest bestimmten Rente als Entschädigung für den Verlust ihres Ernährers. Beide Ansprüche sind allerdings an die gleiche Voraussetzung geknüpft, daß der Verletzte einen Betriebsunfall erlitten hat. Im übrigen aber ist das Bestehen beider Ansprüche von verschiedenen Bedingungen abhängig. Der Anspruch des Verletzten selbst setzt voraus, daß dessen Erwerbsunfähigkeit auf den Unfall zurückzuführen ist, der Anspruch der Hinterbliebenen dagegen besteht nur dann, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod des Verletzten und dem Unfall vorliegt. Der Anspruch, über welchen in einem Verfahren zwischen dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft entschieden wird, deckt sich demnach nicht mit demjenigen Anspruch, welcher den Gegenstand eines auf Gewährung der Hinterbliebenenrente gerichteten Verfahrens bildet. Sodann aber treten in dem letzteren Verfahren auch andere Personen als Kläger auf, welche weder in dem früheren Verfahren eine Parteistellung innehatten, noch auch bezüglich des von ihnen geltend gemachten Anspruchs als Rechtsnachfolger des Verletzten anzusehen sind. Eine Rechtsnachfolge würde nur dann vorliegen, wenn der Anspruch, den die Hinterbliebenen geltend machen, bereits dem Verletzten selbst zugestanden hätte und nunmehr, etwa kraft Erbrechts, auf die Hinterbliebenen übergegangen wäre. Das aber ist nicht der Fall. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht vielmehr erst mit dem Tode des Verletzten, also gerade in dem Augenblicke, wo die Rechte des Verletzten selbst erloschen sind. Der Verletzte selbst konnte demnach denjenigen Anspruch, den die Hinterbliebenen geltend machen, niemals erheben. Von einer Vererbung dieses Anspruchs auf seine Hinterbliebenen kann daher auch, abgesehen davon, daß der Kreis der Hinterbliebenen sich keineswegs mit demjenigen der Erben zu decken braucht, keine Rede sein. Die dem Verletzten gegenüber rechtskräftig ergangenen Entscheidungen sind somit für die Hinterbliebenen unverbundlich.

„Die Abweisung der Ansprüche des Verletzten selbst“ steht vielmehr „der späteren Geltendmachung von Ansprüchen seitens seiner Hinterbliebenen an sich nichts entgegen“ (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Anmerkung 3, Abf. 8 zu § 61 des U. V. G. und Refursentscheidung 1461 letzter Absatz, Amtl. Nachr. des N. V. M. 1895, Seite 256).

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich somit nach den obigen Ausführungen sowohl um einen anderen Anspruch als auch, auf Seiten der Kläger, um eine andere Partei wie in demjenigen Verfahren, welches durch die Refursentscheidung vom 29. Mai 1897 endgültig erledigt worden ist. Die Rechtskraft der damaligen Entscheidung, in welcher der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden des L. und dem Unfall vom 15. Juni 1895 verneint wird, kann demnach den Klägern nicht entgegengehalten werden. Obwohl daher für den Anspruch der Kläger zum Teil dieselben juristischen Tatsachen von Erheblichkeit sind, so bedarf es doch einer erneuten selbständigen Prüfung dieser Tatsachen (zu vergleichen Entscheidung des Reichsgerichts, Band 7, Seite 355). Da die Vorinstanzen diese Prüfungen veräußert haben, so ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache auf Grund des § 81 Abf. 2 des U. V. G. an das Schiedsgericht zurückverwiesen worden. Das letztere wird nunmehr in eine sachliche Prüfung des Anspruchs einzutreten, insbesondere festzustellen haben, an welchem Leiden L. gestorben ist und ob dieses Leiden mit dem Unfall vom 15. Juni 1895 im ursächlichen Zusammenhange stand.“

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist eine sehr erfreuliche, denn sehr oft kann erst nach dem Tode des Verletzten mit positiver Sicherheit durch eine Obduktion der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Erkrankung resp. dem Tod des Verletzten festgestellt werden. Bisher sind die Ansprüche der Hinterbliebenen aus den Gründen, wie sie das Schiedsgericht im obigen Verfahren und auch das Reichsversicherungsamt in früheren Entscheidungen geltend machte, abgelehnt. War ein Rentenanspruch des Verletzten bereits abgelehnt, so machten die Hinterbliebenen vergeblich Ansprüche auf Hinterbliebenenrente geltend. Diese schweren Nachteile, die diese Auslegung des Gesetzes für die Hinterbliebenen im Gefolge hatte, sind nunmehr beseitigt.

Wie berechtigt diese wohlwollende Auslegung des Gesetzes war, erhellt aus dem vorliegenden Fall selbst. Die Ansprüche des L. auf Gewährung einer Unfallrente wären vielleicht nie abgelehnt, wenn zwei richtige ärztliche Gutachter, die sein Leiden schon damals richtig beurteilten, in dem Verfahren gehört wären. Dieser Mangel des Verfahrens ist aber nach dem Gesetz kein Grund, die Wiederaufnahme zu betreiben, eine noch größere Ungerechtigkeit bestand aber darin, daß, wie erwähnt, die Entscheidung vorgriff, und der Frau und den Kindern des Verletzten gleich den Anspruch auf Hinterbliebenenrente entzog. Deshalb bedeutet die Aenderung in der Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamtes eine gerechtere dem sozialen Empfinden mehr entsprechende Würdigung der Sachlage.

Die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Tischler beschloß auf ihrer Generalversammlung in Würzburg die Kasse in eine Zuschußklasse zu verwandeln. Durch das Statut sind folgende Aenderungen eingeführt: 1. Beitrittsaltersgrenze 40 Jahre; 2. Beitrittsgeld für die erste Klasse 0,50 M., für die zweite Klasse 1 M., für die dritte Klasse 1,50 M. und für die vierte 2 M. — Der Wochenbeitrag soll betragen für die erste Klasse 30 Pf., für die zweite Klasse 40 Pf., für die dritte Klasse 50 Pf. und für die vierte Klasse 60 Pf. An Krankengeld soll gezahlt werden das 25fache des Beitrages, d. h. in der ersten Klasse pro Woche 7,50 M., in der zweiten Klasse 10 M., in der dritten Klasse 12,50 M. und in der vierten Klasse 15 M. Als Wartezeit für Berechtigung zum Bezug des Krankengeldes wurde für neue Mitglieder sechs Wochen festgestellt. Als Sterbegeld wurde das 180fache des Beitrages bestimmt. Dasselbe beträgt nach ein-

zugehörigen Mitglieder ebenfalls alphabetisch und am Schlusse die keiner Zahlstelle angehörigen Mitglieder auch in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden sollten.

August Brey reichte auch wiederholt Pakete mit Mitgliederlisten ein, aber es fehlten noch die Listen von 104 Zahlstellen. Daher wurde Brey unter dem 18. Oktober 1900 zur Einreichung der fehlenden Listen aufgefordert.

Er erklärte sich jedoch am 7. Januar 1901 außer Stande, die Mitgliederlisten einer erheblichen Anzahl von Zahlstellen einzureichen, weil diese sich geweigert hätten, ihm die Listen zu senden.

Hierauf gab ihm der Polizeipräsident durch Verfügung vom 24. August 1901 auf, am 1. Oktober ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder des Verbandes nach dem Stande vom 1. Juli und zwar in der oben angegebenen alphabetischen Reihenfolge der Zahlstellen und der Mitglieder einzureichen.

Am 11. Oktober 1901 erstreckte dann der Polizeipräsident eine nochmalige Aufforderung an Brey, das Mitgliederverzeichnis bis zum 10. November vorzulegen, widrigenfalls eine Geldstrafe von 150 Mk. oder eine Haftstrafe von 10 Tagen gegen ihn festgesetzt werden würde.

Eine dagegen eingelegte Beschwerde wies der Regierungspräsident durch Bescheid vom 21. Dezember 1901 als unbegründet zurück.

Auch die weitere Beschwerde blieb erfolglos.

Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten vom 3. März 1902 hat August Brey rechtzeitig Klage erhoben. Der Kläger meint, besondere Vorschriften über die Art und Weise der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses dürfe der Beklagte nicht machen, auch nicht die Aufstellung eines generellen Mitgliederverzeichnisses fordern, nachdem ein solches schon eingereicht worden sei.

Zu einer Gegenerklärung hat sich der Beklagte nicht veranlaßt gesehen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers noch mit Hinweis auf die große Anzahl der Mitglieder des Verbandes die Ausführung der polizeilichen Verfügung für unmöglich erklärt, dabei auch hervorgehoben, daß ein Verzeichnis der Mitglieder aus anderen Bundesstaaten, wo keine Anmeldepflicht bestehe, nicht zu erlangen sei.

Der Klage konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Da die angegriffene Verfügung vom 11. Oktober 1901 eine in den früheren Verfügungen nicht enthaltene Androhung eines Zwangsmittels enthält, so waren dagegen unbedenklich die Rechtsmittel aus § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 nach § 133 Abs. 1. ebenda zulässig. Die Rechtsmittel erstrecken sich nach derselben Vorschrift zugleich auf die Anordnungen, sofern diese nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind. Gegenstand eines solchen ist nun zwar die Verfügung vom 12. August 1898 gewesen, wonach der Kläger ein Verzeichnis sämtlicher Angehörigen des Verbandes unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts einzureichen hat, aber die Anordnung, um deren Durchsetzung es sich jetzt handelt, geht nach Inhalt der in der Verfügung vom 11. Oktober in Bezug genommenen Verfügung vom 24. August 1901 dahin, daß in dem Verzeichnis sämtliche Zahlstellen alphabetisch geordnet, bei jeder Zahlstelle deren Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und zum Schlusse die keiner Zahlstelle angehörigen Mitglieder ebenfalls alphabetisch aufgeführt werden sollen. Die Anordnung kann also nicht als eine bloße Wiederholung der in der Verfügung vom 12. August 1898 enthaltenen erachtet werden. Daher unterliegt die Anordnung der Nachprüfung im gegenwärtigen Verfahren (vgl. Schulgenstein im Verwaltungsarchiv, Band 9, Seite 115 ff.). Bei einer

solchen Nachprüfung ergibt sich, daß die Anordnung ungerechtfertigt ist.

Nach § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 haben die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Verpflichtung, der Ortspolizeibehörde das Verzeichnis der Mitglieder einzureichen und auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Zur genügenden Bezeichnung der Mitglieder gehört im allgemeinen die Angabe des Namens, Vornamens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts.

Ueber die Art der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses bestehen jedoch sonst keine besonderen Vorschriften. Die Vorsteher sind also nicht zu einer bestimmten Gruppierung oder zur Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge verpflichtet. Da aber der Umfang ihrer Verpflichtungen im § 2 des Vereinsgesetzes geregelt ist, darf die Ortspolizeibehörde auch nicht durch eine Vorschrift über die Art der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses eine weitergehende Anforderung stellen. Aus dem Rechte der Ortspolizeibehörde auf Erteilung einer jeden auf das Mitgliederverzeichnis bezüglichen Auskunft läßt sich nicht folgern, daß sie auch Vorschriften über Art und Form des ihr einzureichenden Mitgliederverzeichnisses machen darf. Da sich die Verpflichtung der Vertreter des Verbandes zur Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder auf die Angehörigen der verschiedenen Zahlstellen nur darum erstreckt, weil diese zugleich Mitglieder des Gesamtvereins sind, braucht auch nicht das von den Vorstehern des Gesamtvereins einzureichende Verzeichnis die Mitglieder nach Zahlstellen zu gruppieren.

Die Beobachtung einer alphabetischen Reihenfolge mag die Uebersicht erleichtern, aber ein aus Begriff und Zweck des Mitgliederverzeichnisses von selbst folgendes Erfordernis eines solchen ist sie nicht.

Hieraus folgt, daß die angegriffene ortspolizeiliche Verfügung außer Kraft gesetzt werden muß. Bemert mag noch werden, daß die Verpflichtung des Klägers zur Einreichung eines Verzeichnisses aller Verbandsgenossen auch der zu besonderen Zahlstellen gewiesenen, bereits durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1900 festgestellt worden ist.

Soweit übrigens der Kläger ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder bereits eingereicht hat, darf von ihm ohne besondere Grund die wiederholte Einreichung eines solchen verlangt werden.

Massenausweisung kontraktbrüchiger Ausländer!

126 kontraktbrüchige Polen, Saisonarbeiter, und deren Familienmitglieder sollen nach einer amtlichen Aufforderung festgenommen und mittels Zwangsreisepasses aus dem preußischen Staatsgebiete ausgewiesen werden. 106 dieser „Saisonarbeiter“ hatten sich von dem Gute Sechauen im Kreise Angermünde heimlich entfernt. Willkommen sind diese Polen nur als „gutwillige“, billige Arbeitskräfte. Wenn sie aber — und wer wird glauben, daß sie es ohne sehr gewichtige Gründe tun? — die übernommene Arbeit nicht ertragen wollen, so erfordert es die Staatsraison, daß sie nicht nur gleich anderen Kontraktbrüchigen behandelt, sondern sofort zwangsweise über die gästliche Grenze Preußens geschoben werden.

Berurteilt wegen Erpressung wurde wieder ein Arbeiter vom Dresdener Gericht, weil er in Vertretung einer berechtigten Lohnforderung eine Äußerung gebraucht, die ihm die moderne Rechtsprechung als Erpressung auslegt. Der Geschäftsführer der Dresdener Filiale des Verbandes der Handels- und Transport-

Kartellangelegenheiten zusammen gekommen waren oder ob mit Rücksicht auf den Zweck der beabsichtigten Zusammenkunft oder den Ort derselben auch andere Personen, ohne jede individuelle Beziehung zu einander, freien Zutritt zu der Vereinigung hatten. Nur im letzteren Falle würde eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes vorliegen, im ersteren dagegen eine bloße Privatversammlung mit dem Charakter einer Kartellsitzung, auf welche die angewendeten Vorschriften des Vereinsgesetzes nicht zutreffen.

Die Bezugnahme des Vorderrichters auf § 2, Absatz 3, des genannten Gesetzes ist für die Entscheidung der Frage, ob eine „Versammlung“ oder eine „Sitzung“ anzunehmen ist, bedeutungslos, da es sich hier gar nicht, wie der Vorderrichter ausführt, um eine Vereinigung physischer Personen, also um einen Verein im eigentlichen Sinne, sondern um eine Vereinigung einer Anzahl von Gewerkschaften handelt.

Ferner rechtfertigt die Feststellung des Vorderrichters, daß statistische Erörterungen und Beratungen über die Löhne der Arbeiter im allgemeinen Gegenstand der Tagesordnung waren, nicht seine Annahme, daß öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollten. Als solche können die fraglichen Erörterungen und Beratungen nur dann angesehen werden, wenn sie eine bestimmte Aenderung in den Lohnverhältnissen der Arbeiter herbeiführen, insbesondere ein Mittel zur Steigerung der Arbeiterlöhne bilden sollten. Solange sie eine derartige Tendenz nicht haben, sondern lediglich zur Feststellung der bestehenden Lohnverhältnisse dienen, berühren sie nicht das Interesse der Gesamtheit des Gemeinwesens und sind daher keine öffentliche Angelegenheiten. Ob die Erörterungen und Beratungen im Sinne einer Aktion oder einer bloßen Feststellung gepflogen werden sollten, hätte der Vorderrichter also prüfen und feststellen müssen.

Hiernach war das Berufungsurteil, soweit es angefochten, aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach dem ersten Teile des Urteils sind Kartellsitzungen, sofern nur die Vertreter der Gewerkschaften an ihnen teilnehmen, nicht der Behörde zu melden.

Der zweite Teil läßt aber wiederum die Auslegung zu, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen Sitzungen, in denen öffentliche Angelegenheiten, und solchen, in denen interne Angelegenheiten des Kartells erörtert werden sollen.

Es ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, daß dieser Entscheid durch einen anderen wieder aufgehoben oder eingeschränkt wird. Im vorliegenden Falle wird das Kammergericht wohl nicht dazu kommen, nochmals zu urteilen, weil nunmehr vom Landgerichte Freisprechung der Angeklagten erfolgt wird. Vielleicht auch nicht.

Was ist denn bei dem ganzen Prozeß herausgekommen? Für die Staatskasse eine enorme Ausgabe infolge der vielen Verhandlungstermine, für die Staatsbürger ein neuer Zweifel daran, daß unsere Gerichte in der Lage sind, auf vereinsrechtlichem Gebiete eine sichere Rechtsbasis zu schaffen. Wäre es da nicht besser, mit den veralteten Bestimmungen der Vereinsgesetze überhaupt aufzuräumen? Dem Ansehen des Staates und der Gerichte wird mit dieser ganzen Praxis nicht gedient, wohl aber denen, welche die heutigen Staatseinrichtungen als unrichtig bekämpfen. Von diesem Gesichtspunkt aus könnten wir uns mit den Pladereien, die der Kampf um die einfachsten Rechte bringt, abfinden.

Die Gewerkschaftskartelle sollten sich aber den vorliegenden Entscheid des Kammergerichtes so lange zu eigen machen, bis ein anderer vorliegt und mit der

Anmeldung der Kartellsitzungen, für welche die Voraussetzungen dieses Entscheides zutreffen, nicht zu eilig sein. Kartellsitzungen, in welchen interne Angelegenheiten des Kartells erörtert werden sollen, dürfen aber grundsätzlich bei der Behörde nicht angemeldet werden. Vor allen Dingen kommt es darauf an, nicht das geringste von den uns zustehenden Rechten preis zu geben, dann nur wird die Beseitigung der unserer Zeit nicht entsprechenden Gesetzesbestimmungen erfolgen.

E. Legien.

Einzureichung eines Gesamtmitgliederverzeichnisses eines Verbandes.

Eine interessante Bereicherung der Geschichte des Polizeikampfes gegen die Gewerkschaften bringt das nachstehende Urteil des Oberverwaltungsgerichtes. Bei Besprechung des Urteils dieses Gerichtshofes vom 27. März 1900*, nach welchem der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes verpflichtet wurde, ein Gesamtmitgliederverzeichnis der Behörde einzureichen, sagten wir: „Voraussichtlich wird auch dieser neueste Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes nur historischen Wert erhalten. Die Polizeibehörden dürften im Eigeninteresse auf die Ausnutzung dieses Erkenntnisses verzichten.“

Zu unserer Beschämung müssen wir gestehen, daß wir die Polizeibehörde in Hannover unterschätzt hatten, wie aus dem nachfolgenden Urteil hervorgeht. Was rechtens wird aber diese Behörde mit den bisher eingereichten Listen nicht anfangen können. Vielleicht fordert sie nunmehr aber Ergänzungen des Mitgliederverzeichnisses. Man fragte sich aber vergeblich, wozu denn eigentlich diese ganze Aktion. Handelte es sich nicht um eine so ernste Sache, so könnte man mit ungeheurem Vergnügen all diese Unternehmungen beobachten. Ganz wollen wir unsern Lesern dieses Vergnügen nicht vorenthalten und bringen das Erkenntnis deshalb im vollen Wortlaut.

Zu der Verwaltungsfreistraf

des August Breh zu Hannover, Vorsitzenden des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, Klägers, wider den königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Beklagten, hat das königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 29. Mai 1903, für Recht erkannt: daß der Bescheid des beklagten königlichen Oberpräsidenten vom 3. März 1902 und die dadurch aufrechterhaltene Verfügung des königlichen Polizeipräsidenten zu Hannover vom 11. Oktober 1901 außer Kraft zu setzen und die Kosten unter Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes auf 500 Mk. dem Beklagten aufzuerlegen, das Pauschquantum aber außer Anschlag zu lassen. Von Rechts wegen.

Gründe: Der Vorsitzende des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands mit dem Sitz in Hannover, August Breh wurde durch Verfügung des Polizeipräsidenten zu Hannover vom 12. August 1898 aufgefordert, innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis sämtlicher Angehörigen des Verbandes unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes oder Gewerbes und Wohnorts einzureichen, gleichviel ob der Verband direkt oder durch einen Vertrauensmann oder vermittelt einer Zahlstelle mit ihnen verkehre. Die nach erfolgloser Beschwerdeführung erhobene Klage wies das Oberverwaltungsgericht durch Endurteil vom 27. März 1900 zurück.

Darauf gab der Polizeipräsident durch Verfügung vom 8. August 1900 dem genannten Breh auf, bis zum 1. Oktober ein genaues Mitgliederverzeichnis einzureichen, das so zusammengestellt sein sollte, daß die einzelnen Zahlstellen alphabetisch, bei jeder die ihr

* Correspondenzblatt Nr. 30, 1900.